

# **Ombudsstelle RTV**

**Dr. Guglielmo Bruni**  
Drosselstrasse 26  
4059 Basel  
Telefon: +41 61 363 94 74  
Fax: +41 61 363 94 73  
bruni@ombudsstelle-rtv.ch  
www.ombudsstelle-rtv.ch

**Dr. Oliver Sidler** (Stv. Ombudsmann)  
Baarerstrasse 10  
6304 Zug  
Telefon: +41 41 508 07 80  
Fax: +41 41 508 07 88  
sidler@ombudsstelle-rtv.ch  
www.ombudsstelle-rtv.ch

## **Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2013**

### **zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)**

#### **1. Einleitung**

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

## **2. Statistische Angaben**

### **2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen**

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 78 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein. Die Ombudsstelle hatte auf 43 „allgemeine Anfragen“ einzugehen, die ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte betrafen. Nebst technische Anfragen (2), Frequenzanfragen (1), allgemeine rechtliche Anfragen (2), Irrläufer (5), d.h. Anfragen, die versehentlich an die Ombudsstelle anstatt an den Veranstalter gerichtet wurden, gingen weitere 32 allgemeine Anfragen an, die sich mehrheitlich nicht an einen Veranstalter, sondern an die Ombudsstelle selbst richteten so, um einige Beispiele zu nennen, Stellen- und Praktikumsanfragen, Werbeanfragen in eigener Sache, Vorstellen von eigenen Songs (in der irrigen Meinung, dass es sich bei der Ombudsstelle um einen Radio- oder Fernsehsender handle). All diese Anfragen wurden beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Die verbleibenden 35 Beanstandungen und die eine vom Vorjahr übernommene Beanstandung konnten allesamt im Berichtsjahr erledigt werden. Es waren daher keine Beanstandungen auf das nächste Jahr zu übertragen.

Von diesen 36 Beanstandungen wurden deren 11 materiell behandelt und mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden (anonymisiert) wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert. Eine Beschwerde erledigte sich durch Rückzug (1) nach erfolgter Richtigstellung durch den Veranstalter.

Auf die restlichen 24 Beschwerden konnte aus Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht eingetreten werden.

### **2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnte**

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 24 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
  - Programmgestaltung, nicht sendungsbezogen (13 Beanstandungen)
  - Zuständigkeit anderer Ombudsstellen (4 Beanstandungen)

entgeltliche Werbesendungen (3 Beanstandungen)

- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen (1 Beanstandung)
- verspätete Beanstandungen (2 Beanstandungen)
- fehlende Schriftlichkeit, Unterschrift (1 Beanstandung)

### **2.3 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen**

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle SRG soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

1. Unsachgerecht, politisch tendenziös	8
2. Vielfaltsgebot	0
3. Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma	0
4. Verletzung religiöser Gefühle	0
5. öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstössig, unethisch)	1
6. Jugendschutz	1
7. Menschenwürde, Rassenhass	1
8. Gewaltverherrlichung, - verharmlosung	1
9. Schleichwerbung	1

Dieses Jahr stand ganz eindeutig das Sachgerechtigkeitsgebot im Vordergrund.

### **2.4 Art der Erledigung**

Auf die Problematik der Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechtigte“ und „mehr oder weniger unberechtigte“ Beanstandungen wurde im Jahresbericht 2007 hingewiesen: Es können im Einzelfall Rügen berechtigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

Mehr oder weniger berechtigte Beanstandungen:	3
Mehr oder weniger unberechtigte Beanstandungen:	8

## **2.5 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern**

### **Radioveranstalter**

Keine

### **Fernsehveranstalter**

TeleZüri	3
Tele M1	4
Tele Südostschweiz	1
Telebasel	1
TV Oberwallis	1
TeleTop	1

## **2.6 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind letztes Jahr keine Beanstandungen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

## **2.7 Behandlungsdauer**

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte dieses Jahr nicht immer eingehalten werden. Bei Verfahrensdauer betrug bei drei Beschwerden 44, 45 und 47 Tage. Der Grund liegt darin, dass die Ombudsstelle in diesen Fällen den Veranstaltern Fristerstreckungen zu gewähren hatte.

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 30,5 Tage. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer 50 Tage. Dabei fiel aber ausserordentlicherweise eine Beanstandung ins Gewicht, die erst nach 119 Tagen mit einem Schlussbericht abgeschlossen werden konnte. Hier fand direktes Gespräch mit zahlreichen Beteiligten statt. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzüge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund 2,5 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 20 Tage.

## **2.8 Berechneter Zeitaufwand**

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt weiterhin ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte bei den materiell behandelten Fällen ein Zeitaufwand von 38,75 Stunden (letztes Jahr 25,25 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 3,52 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2012 15 Stunden (letztes Jahr 11,5 Stunden). Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

## **2.9 Verfahren**

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder eine CD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Ombudsstelle forderte bei materiell zu behandelnden Beschwerden die Beanstander, die per E-Mail an diese gelangt waren, jeweils auf, die Beschwerde auf postalischem Wege unterschrieben und unter Angabe der präzisen Postadresse einzureichen. Diese Vorgehensweise mag formalistisch anmuten. Sie drängt sich aber auf, da das Gesetz dies so vorsieht (Art.92 Abs.2 RTVG). Zudem kann die Ombudsstelle ihren Bericht ohne Kenntnis der Postadresse nicht rechtsgültig zustellen. Es soll schliesslich auch verhindert werden, dass bei einem allfälligen Weiterzug der Beschwerde an die UBI diese wegen Fehlens einer gesetzlichen Formvorschrift auf die Beschwerde möglicherweise nicht eintreten könnte. Es rechtfertigt sich, diese Ausführungen, die bereits in den früheren Berichten Eingang gefunden haben, ein weiteres Mal zu wiederholen.

Bedauerlich ist, dass die Ombudsstellen hinsichtlich der erforderlichen Formalien keine einheitliche Praxis kennen. So verzichtet die Ombudsstelle der SRG auf diese Erfordernisse. Anlässlich der letzten Zusammenkunft der Ombudsstellen mit der UBI wurde diese Problematik eingehend diskutiert. Die UBI wird sich mit diesem Thema weiter befassen und insbesondere eine rechtliche Beurteilung durch das Bakom einholen. Angestrebt wird eine einheitliche Praxis im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Abzuklären wäre in diesem Zusammenhang nach Auffassung der Ombudsstelle auch die Frage, inwieweit die UBI bei eingehenden Beschwerden nicht von Amtes wegen auch die Frage der Einhaltung von Fristen und Formalien im Verfahren vor der Ombudsstelle zu überprüfen hat.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden manchmal allfällige Fehler zugegeben und Verbesserungen in Aussicht gestellt.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir dieses Jahr selten, weder positive, noch negative Reaktionen. Immerhin konnte die Ombudsstelle drei positive Rückmeldungen mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte**

Auf der Webseite der Ombudsstelle, die regelmässig aktualisiert wird, ([www.ombudsstelle-rtv.ch](http://www.ombudsstelle-rtv.ch)) werden die Ombudspersonen, die Aufgaben der Ombudsstelle sowie das Verfahren dargestellt. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. In einem Kontaktformular können potentielle Beanstander an

die Ombudsstelle gelangen und schon dort erste Angaben machen. Dieses Formular wird genutzt. Die Jahresberichte und die Schlussberichte der Ombudsstelle werden weiterhin auf der Webseite veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurde die Webseite 15'601-mal, etwas mehr als im Vorjahr (14'235), besucht. Dennoch scheint die Ombudsstelle, trotz unserer Bemühungen und der regelmässigen Öffentlichkeitsarbeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) leider immer noch nicht gut bekannt zu sein.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Auch dieses Jahr fand ein Zusammentreffen der Mitglieder der Ombudsstellen mit den VertreterInnen der UBI statt.

#### **Ombudsstelle RTV**

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2013

## **Ombudsstelle RTV**

### **Anhang zum Jahresbericht 2013**

#### **Beanstandungen**

##### **01/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot**

##### **Tele Züri - Beanstandung betreffend die Sendung „ZüriNews“ vom 11. März 2013, 18.10 Uhr**

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 11. März 2013 (Postaufgabe: 13.03.2013) ist (erst) am 18. März 2013 bei mir eingegangen. Gleichentags habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist innert der erstreckten Frist am 10. April 2013 bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

*„...Die gezeigten Bilder und die Aussage in der Sendung, es wären bei der Katastrophe von Fukushima 20'000 Menschen umgekommen, empfinde ich als krasse Irreführung des Zuschauers.*

*Insbesondere da genau in dem Moment, wo die Zahl 20'000 genannt wird die explodierenden Atomreaktoren gezeigt werden. Es wird so eine falsche Information vermittelt.*



*Die 20'000 Menschen, die in Japan umgekommen sind, gehen, so schlimm der atomare Unfall auch ist, nicht auf das Konto der explodierten Atomreaktoren sondern ganz klar, sind die vielen Todesopfer die Folge des Zunamis mit seinen todbringenden Überflutungen. Diese werden im ganzen Beitrag weder erwähnt noch gezeigt.*

*Ein Schelm wer Böses denkt..., Aber wenn 20'000 Menschen ums Leben kommen, bei einer Springflut, die durch ein Seebeben entstanden sei, so bringt das ja nichts! Aber wenn sie bei explodierenden Atomreaktoren ums Leben gekommen sind, ja dann ist das natürlich für die Nachwelt und alle Atomgegner viel besser.*

*Die oben erwähnte Berichterstattung ist eine Zumutung und eine Diffamierung aller 20'000 Todesopfer, die in Japan auf so tragische Weise ums Leben gekommen sind.*

*Jeder einzelne aller 227'000 Opfer, die bei dieser Katastrophe um Leben gekommen sind, hat Anrecht darauf, dass wir bei der Wahrheit bleiben und sie nicht für politische Ziele missbrauchen!...".*

Der stellvertretende Chefredaktor von TeleZüri, Herr Claude Winet, bringt in seiner Stellungnahme was folgt vor:

*„...Herr X beschwert sich über eine Kurznachricht in der Sendung ZüriNews zur Katastrophe von Fukushima und will eine krasse Irreführung der Zuschauer festgestellt haben. Insbesondere soll der Eindruck entstanden sein, dass das Atomraktorunglück 20'000 Menschen gefordert habe. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.*

*Der Vorwurf der Irreführung weist TeleZüri zurück. Die Nachricht hat folgenden Wortlaut:*

*Japan gedenkt den Opfern von Fukushima. Heute vor zwei Jahren hat ein Seebeben mit der Stärke 9 ein Tsunami ausgelöst. Beim Atomkraftwerk an der Küste ist es zur Kernschmelze gekommen. Bei der Katastrophe sind 20'000 Menschen gestorben. Auch heute wird an der Küste noch nach Leichenteilen gesucht.*

*Mit den Begriffen „Seebeben“, „Tsunami“ und „Kernschmelze“ werden die einzelnen Ereignisse bereits im zweiten Satz erwähnt. Der Begriff Katastrophe steht dann für das Gesamtereignis und bezieht sich somit auf die vorgängig erwähnten Teilereignisse. Die Worte „20'000 Menschen gestorben“ werden optisch illustriert mit Bildern einer nach der Überschwemmung verwüsteten Landschaft und nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet mit Bildern des Atomkraftwerkes. Letztere machen weniger als 5 Sekunden in den 20-sekündigen Kurznews aus. Die Nachricht beginnt mit trauernden Menschen (tagesaktuell). Gefolgt von Flutbildern.*

*Wir sind der Ansicht, dass die Kurznachricht journalistisch völlig korrekt verfasst und bebildert worden ist. Zudem trifft der Hauptvorwurf nicht zu, dass bei der Zahl der Todesopfer Bilder des Reaktors verwendet wurden. Weiter wird unmittelbar nach dieser Aussage darauf hingewiesen, dass noch heute nach Toten im Wasser gesucht werden. Für den Zuschauer wird dadurch definitiv klar, dass sich die Zahl der Toten auf das Gesamtereignis bezieht.*

*Ich bitte Sie deshalb, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen....".*

Sie stossen sich daran, dass in der Kurznachricht in der Sendung ZüriNews vom 11. März 2013 die Zuschauer insofern irreführt werden, dass diesen darin vermittelt werde, es seien wegen des atomaren Unfalls in Fukushima 20'000 Todesopfer zu beklagen gewesen. Insbesondere würden genau in dem Moment, wo die Zahl 20'000 genannt werde, die explodierenden Atomreaktoren im Bild gezeigt. Es werde so eine falsche Information vermittelt.

Der stellvertretende Chefredaktor, Claude Winet, weist diese Vorwürfe in seiner Stellungnahme zurück. Mit den Begriffen „Seebeben“, „Tsunami“ und „Kernschmelze“ würden die einzelnen Ereignisse bereits im zweiten Satz erwähnt. Der Begriff Katastrophe stehe dann für das Gesamtereignis und beziehe sich somit auf die vorgängig erwähnten Teilereignisse. Die Worte „20'000 Menschen gestorben“ würden optisch illustriert mit Bildern einer nach der Überschwemmung verwüsteten Landschaft und nicht mit Bildern des Atomkraftwerks, wie von Ihnen behauptet. Letztere machten weniger als 5 Sekunden in der 20-sekündigen Kurznews aus. Die Nachricht beginne mit trauernden Menschen (tagesaktuell), gefolgt von Flutbildern. Es werde am Schluss darauf hingewiesen, dass noch heute nach Toten im Wasser gesucht werde. Für den Zuschauer werde dadurch definitiv klar, dass sich die Zahl der Toten auf das Gesamtereignis bezieht.

Die Problematik in diesem Kurzbericht ist, dass in diesem zwei von einem Seebeben ausgelöste Katastrophen dargestellt werden: Einerseits der dadurch ausgelöste Tsunami und dessen Auswirkungen in der Gegend um Fukushima, andererseits die durch diesen verursachte Zerstörung des Atomkraftwerks von Fukushima und der damit einhergehenden Kernschmelze. Die Auswirkungen dieser beiden Katastrophen werden dagegen in diesem Beitrag nicht auseinandergelassen, was eindeutig zu Missverständnissen führt. Es werden nur die 20'000 (einzig durch den Tsunami) ums Leben gekommenen Personen als Folge „der Katastrophe“ genannt. Die Zahl der Todesopfer wird zwar nicht, wie Sie behaupten, in dem Moment genannt, als die explodierenden Atomreaktoren gezeigt werden. Die Kommentierung *„Bei der Katastrophe sind 20'000 Menschen gestorben.“* setzt aber unmittelbar nach den im Beitrag gezeigten explodierenden Reaktoren und gleichzeitig mit einem Detailausschnitt des zerstörten Atomkraftwerks ein (nach 13/14 Sekunden). Der Zuschauer vermag in diesem Bericht daher meines Erachtens nicht zu erkennen, dass der im Beitrag erwähnte Begriff „Katastrophe“ sich auf beide Ereignisse bezieht. Es liegt vielmehr nahe, dass er aufgrund der gezeigten Bilder davon ausgeht, die Toten seien die Folge des durch den Tsunami verursachten Reaktorunfalls. Dies umso mehr, als der Zuschauer heute die zwei Jahre zurückliegende Katastrophe von Fukushima mit dem ebenfalls verheerenden Atomunfall verknüpft und weniger mit dem Tsunami, der sich auch auf andere Gebiete mit den bekannten schlimmen Folgen erstreckte. Der von Ihnen erhobene Vorwurf der Irreführung des Zuschauers ist daher durchaus berechtigt.

Auch wenn ich die Interpretation der Veranstalterin in ihrer Stellungnahme nicht nachvollziehen kann, bin ich überzeugt, dass es nicht die Absicht der Redaktion war, hier dem Zuschauer bewusst eine falsche Darstellung eines Ereignisses zu vermitteln. Die ungeschickte Komprimierung dieses Berichts und die damit

verbundene Vermengung von zwei selbständigen Katastrophen führten zu dieser missverständlichen Situation und damit zur möglichen Irreführung der Zuschauer. Mit einem anderen Zusammenschritt (trauernde Menschen, Flutbilder, Tote im Wasser, zuletzt explodierende Atomreaktoren) und der entsprechend angepassten Kommentierung *„Japan gedenkt den Opfern von Fukushima. Heute vor zwei Jahren hat ein Seebeben der Stärke 9 ein Tsunami ausgelöst. Bei der Katastrophe sind in dieser Gegend 20'000 Menschen gestorben. Auch heute wird an der Küste noch nach Leichenteilen gesucht. In der Folge des Tsunamis ist es beim Atomkraftwerk an der Küste von Fukushima zudem zu einer Kernschmelze gekommen mit ebenfalls verheerenden Folgen für Mensch und Umwelt.“*

Nach allem erachte ich Ihre Beanstandung grösstenteils als berechtigt.

Lediglich ergänzend sei auf einen ähnlichen Sachverhalt mit einer verkürzten, ungenauen Berichterstattung in den Printmedien (NZZ am Sonntag) hingewiesen:

In einem Wochenrückblick in der NZZ am Sonntag vom 17. März 2013 (Seite 22) lautend: *„Japan gedenkt der Katastrophe von Fukushima vor zwei Jahren, als ein Erdbeben einen verheerenden Tsunami und die Flutwelle wiederum eine Kernschmelze in einem Atomkraftwerk auslöste. Fast 19'000 Todesopfer waren zu beklagen. Wegen der Verstrahlung der Umgebung können etwa 315'000 Personen immer noch nicht an ihren früheren Wohnort zurückkehren. Einige tausend Demonstranten protestierten gegen die von der Regierung geplante Wiederinbetriebnahme der abgeschalteten Atomkraftwerke.“* wurde in einem eine Woche darauf erschienenen Leserbrief (NZZ am Sonntag vom 24.3.2013 „Hintergrund“), was folgt ausgeführt: *„Einmal mehr wird durch unsorgfältige Berichterstattung der Eindruck erweckt, dass es nach Tsunami und Erdbeben in Japan Todesopfer wegen der Strahlung aus den Kernkraftwerken gegeben habe. In Fukushima wurde jedoch kein einziger der über 20'000 Todesfälle durch Radioaktivität verursacht! Sogar wenn man weit in die <Zukunft extrapoliert, wird nach dem vor kurzem veröffentlichten Bericht der WHO keine erhöhte Anzahl Todesfälle feststellbar sein.*

*Die wahre Tragödie nach dem schrecklichen Erdbeben und Tsunami ist, dass das Leider vieler Opfer dieser Naturkatastrophe durch die Fokussierung der Medien auf die Reaktorunfälle zu wenig beachtet wird. Japan braucht grosse internationale Unterstützung bei den Aufräumarbeiten an den Reaktoren, jedoch noch viel mehr beim Wiederaufbau in den verwüsteten Küstengebieten.“*

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni

## **04/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot, Rassenhass**

**Tele Top - Beanstandung vom 29. März 2013 betreffend die Sendung „Die Hölle ist unsicher geworden“ (Interview mit Andreas Thiel) vom 19. März 2013, 18.30 Uhr März 2013, 18.10 Uhr**

Sehr geehrte Frau X

Ich habe Ihre per E-Mail an den abwesenden Stellvertreter, Herrn Dr. Sidler, zugestellte E-Mail am 1. April 2013 übermittelt erhalten. Am 2. April 2013 habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und sie gebeten, mir die Beanstandung mit Ihrer Unterschrift versehen auf postalischem Wege zuzustellen. Dieser Aufforderung sind Sie umgehend nachgekommen. Am 2. April 2013 habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 13. April 2013 (Postaufgabe 12. April 2013) bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beanstandung was folgt aus:

*„... In dieser Sendung wurden von Herrn Thiel einige Äusserungen gemacht, die zum Teil unwahr, diskriminierend sind oder gar als zum Rassenhass beitragend verstanden werden können.*

*Herr Thiels Aussagen zu Kashmir sind teilweise extrem verallgemeinernd (Frauen tragen nur Burkis, die Jungen wurden nach Pakistan in paramilitärische Ausbildungslager geschickt. Kashmiri haben den indischen Pass und sind frei zu reisen oder haben freien Zugang zu den Medien...) und erwecken den Eindruck, dass alle Kashmiri Extremisten seien. (Kashmiri ausserhalb von Kashmir weltoffen. Sobald zu Hause werden alle zu Extremisten, sind talibanisiert und Gehirn gewaschen).*

*Zudem werden Muslime als aggressiv und gewalttätig dargestellt (Gewaltpotential der Muslime, bei Hindus verhältnismässig sicher. Sie sind auf sympathische Weise delinquent (Naegeli)).*

*Mohammed wird als Massenmörder und der Koran als politische Hetzschrift bezeichnet, die nichts mit Religion zu tun habe und ähnlich sei wie „Mein Kampf“.*

*Der Interviewer Stephan Nägeli hat kaum kritische Fragen gestellt und damit den Eindruck erweckt, dass er die Ansichten von Herrn Thiel unterstütze.*

*Als Schweizerin, die seit 10 Jahren in Kashmir lebt und sowohl in Kashmir als auch in der Schweiz zu Hause ist, wehre ich mich gegen diese negativen, extremen und einseitigen Darstellungen. Es wird keinerlei Zusammenhang mit der politischen Situation und dem jahre- und jahrzehntelangen Konflikt um Kashmir hergestellt und prägt im sogenannten toleranten Westen das Bild von Muslimen als Terroristen per se.*

*Ich reiche deshalb gegen diesen Beitrag von Tele Top bzw. Tele Talk Beschwerde ein und bitte Sie zu diesem Beitrag Stellung zu nehmen...“*

*Der Geschäftsführer von Tele Top, Herr Dr. Günter Heuberger, nimmt in seiner Stellungnahme vom 12. April 2013 zu Ihrer Beanstandung wie folgt Stellung:*

*„Wir beziehen uns auf Ihren Brief vom 2. April 2013 und danken für die Möglichkeit zu Stellungnahme.*

*Unseren Erachtens hat die Talk-Sendung vom 19. März 2013 von Tele Top mit Andreas Thiel das Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs.2 RTVG nicht verletzt. Es handelte sich nicht um eine Nachrichtensendung, sondern um eine Talk-Sendung mit hohem Unterhaltungsanteil. Andreas Thiel ist als Kabarettist und Satiriker sehr bekannt und nimmt immer wieder kein Blatt vor dem Mund. In der Sendung kamen nur pauschale, allerdings zugespitzte Aussagen von Andreas Thiel vor.*

*Frau X. macht in ihrer Beschwerde sehr allgemeine Vorwürfe gegen die Aussagen in den Sendungen. Es geht aus ihrem Schreiben denn auch nicht hervor, in welcher Art sie eine enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung haben soll, ausser dass sie seit 10 Jahren in Kashmir lebt.*

*Es ging in der Talk-Sendung ja gerade nicht darum, die politische Situation im jahrzehntelangen Konflikt um Kashmir darzustellen. Eine solche Informationssendung wäre mit dem Auftrag zur Erbringung des Service public régional im Versorgungsgebiet Zürich-Nordostschweiz nicht vereinbar. Hingegen gehört es durchaus zum Leistungsauftrag, Auftritte von Kabarettisten und Satirikern im Sendegebiet mit einem Interview zu begleiten. Es war in keiner Art und Weise geplant, eine Sendung zu machen, die diskriminierende oder rassistische Aussagen beinhaltet. Im Gegenteil, wir waren nach der Aufzeichnung genau darauf sensibilisiert und haben die Sendung nachträglich noch bearbeitet. Dabei ist uns aber leider ein Fehler unterlaufen. Die gekürzte, neutralisierte Version wurde zwar am Fernsehen gezeigt (inkl. 13 Wiederholungen) wurde aber auf unserem Online-Portal ([www.toponline.ch](http://www.toponline.ch)) fälschlicherweise nicht aufgeschaltet. Dort war tatsächlich die ungekürzte Version zu sehen, was ein Fehler unsererseits war.*

*Die Passagen mit dem Vergleich des Korans und der Hetzschrift „Mein Kampf“ wurden komplett überarbeitet. Gegenüber der Original-Version haben wir von Minute 12.56 bis 16.37 und von 17.00 bis 17.30 die Passagen geschnitten und gekürzt. Dies kann auf den beiden beigelegten DVDs selbstverständlich nachkontrolliert werden. Wir sind der Meinung, dass mit diesen Kürzungen allenfalls kritische Aussagen entfernt wurden.*

*Im Talk ging es um den Satiriker Andreas Thiel. Ein Teil des Gesprächs handelte davon, wie er die Zeit in dieser Gegend erlebt hat und wie die Begegnungen in*

*sein neues Programm einfließen werden. Ob sich der Moderator der Sendung, Stefan Nägeli, teilweise kritischer hätte einbringen sollen, im die Abgrenzung zwischen Sender und Gast noch genauer zu ziehen, wäre in einer künftigen Sendung zu diskutieren. Allerdings steht demgegenüber das Recht des Publikums einen Satiriker so zu erleben, wie er auch live in seinen Produktionen auftritt. Eine Zensur der Aussagen, wie wir das im Nachhinein taten, kollidiert grundsätzlich mit dem Recht am Wort des Künstlers. Er sollte nicht damit rechnen müssen, dass er in einer Sendung von TELE TOP nur „geglättete“ Aussagen machen darf oder dass „harte“ Aussagen in einer Sendung im Nachhinein von unserer Redaktion rausgeschnitten werden.*

*Offenbar kannte Frau X. nur die Version, die bis letzte Woche auf dem Internet war. Selbstverständlich haben wir inzwischen reagiert und auch im Netz die gekürzte Version aufgeschaltet. Die unbearbeitete Version lief nie am TV (siehe DVD Sende-Mitschnitt). Wir haben dies Frau X. per Mail und Telefon mitgeteilt. Ihr ging auch die gekürzte Version zu weit und ausserdem hielt sie fest dass weitere Personen die Online-Version hätten schauen können. Wir haben Verständnis für die Ansicht von Frau X., teilen sie aber wie ausgeführt nicht. Auf keinen Fall wollten wir eine mehr als andere von der politischen Situation in Kashmir betroffene Person in irgendeiner Weise verletzen. Falls dies für Frau X. der Fall ist, entschuldigen wir uns.....“.*

Der Geschäftsführer von Tele Top wendet in formeller Hinsicht ein, es gehe aus dem Schreiben der Beschwerdeführerin nicht hervor, in welcher Art sie eine enge Beziehung zum Gegenstand der Sendung haben solle, ausser dass sie seit 10 Jahren in Kashmir lebe. Nach Art. 92 RTVG kann innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden. Weitere Einschränkungen nennt das Gesetz nicht. Das Gesetz schränkt die Beschwerdebefugnis erst im anschliessenden Verfahren vor der unabhängigen Beschwerdeinstanz (UBI) ein, wo unter anderem vorausgesetzt wird, dass der Beschwerdeführer respektive die Beschwerdeführerin eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweist (Art. 94 Absatz 1 lit. b. RTVG). Die UBI hat aber auch im Falle der fehlenden engen Beziehung zum Gegenstand auf eine Beschwerde formell einzutreten, wenn die beschwerdeführenden Personen mindestens 20 Unterschriften beibringen (Art. 94 Abs.2 RTVG). Nach dem Gesagten muss sich die Ombudsstelle mit diesen formellen Fragen nicht befassen. Es hätte die Beschwerdeführerin bei einem allfälligen Weiterzug der Beanstandung an die UBI bei Fehlen einer engen Beziehung zum Gegenstand, die gesetzlich geforderten Unterschriften beizubringen, damit die UBI auf die „Popularbeschwerde“ materiell einzutreten hätte.

Der Geschäftsführer von Tele Top weist in seiner Stellungnahme darauf hin, es sei bei der Bearbeitung des Beitrags insofern ein Fehler unterlaufen, als am Fernsehen ausschliesslich eine gekürzte, neutralisierte Version gezeigt worden sei, dass diese jedoch auf dem Online-Portal des Senders fälschlicherweise nicht aufgeschaltet worden sei. Dort sei tatsächlich die ungekürzte Version zu sehen gewesen. Selbstverständlich habe der Sender zwischenzeitlich reagiert und auch im Netz die gekürzte Version aufgeschaltet. Der Beschwerdeführerin sei dies per Mail und Telefon mitgeteilt worden. Ihr sei aber auch die gekürzte Version zu weit gegangen und ausserdem habe sie festgehalten, dass noch weitere Personen die Online-Version hätten schauen können.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Ombudsstellen (und die UBI) ausschliesslich Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen zu behandeln haben. Daraus kann für den vorliegenden Fall abgeleitet werden, dass sich die im Internet gestellte Version einer materiellen Überprüfung durch die Ombudsstelle von vornherein entzieht, zumindest insoweit, als diese von dem auf dem Sender ausgestrahlten Beitrag abweicht. Daran ändert nichts, dass sich die Online-Version auch weitere Personen haben ansehen können. Die Ombudsstelle hat daher bei ihrer Beurteilung ausschliesslich die ausgestrahlte gekürzte Version zu berücksichtigen.

Ich habe mir beide Fassungen genau angesehen und dabei festgestellt, dass die ursprünglich aufgenommene Sendung umfassend bearbeitet worden ist. So wurden in der auf dem Sender ausgestrahlten Sendung die in programmrechtlicher Hinsicht möglicherweise relevanten gegen den Islam respektive gegen die in Kashmir wirkenden Prediger gerichteten zumeist pauschalen Äusserungen und Behauptungen von Andreas Thiel ganz herausgestrichen (Bezeichnung von Mohammed als Massenmörder, Qualifizierung der Prediger als Hassprediger und Volksverhetzer, Vergleich des Korans mit der Hetzschrift „Mein Kampf“). Praktisch sämtliche Aussagen, die von Andreas Thiel in der ungekürzten Fassung von Minute 12.56 bis 16.37 und von 17.00 bis 17.30 gemacht wurden, wurden praktisch vollständig herausgeschnitten.

Es stellt sich daher ausschliesslich die Frage, ob die gekürzte und auf Tele Top ausgestrahlte Sendung programmrechtlich zu beanstanden ist oder nicht.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Veranstalterin die einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen eingehalten hat. Konkret stellt sich in erster Linie die Frage, ob die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Dem Publikum muss aufgrund der im Beitrag angeführten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt werden. Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen erhoben werden und die ein erhebliches materielles und immaterielles Schadenrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur Nachrichtensendungen, sondern auch Talk-Sendungen Gegenstand einer programmrechtlichen Überprüfung sein können. Einer Talk-Sendung kann, wie es hier denn auch der Fall ist, ein informativer Charakter nicht von vornherein abgesprochen werden.

Wie Herr Dr. Günther Heuberger in seiner Stellungnahme zu Recht darauf hinweist, waren in der beanstandeten Talk-Sendung nicht die politische Situation und die Konflikte im Kashmir das zentrale Thema dieser Sendung. Es handelte sich vielmehr um eine Talk-Sendung mit dem Kabarettisten Andreas Thiel. Herr Thiel nahm zu verschiedenen persönlichen und allgemeinen Themen Stellung: so zum Beispiel seine Aufenthalte und Erlebnisse in Island, in Kashmir, seine

zukünftigen Reisepläne, die Ausgestaltung seines neuen Programms, seine Frisur, seine politische Einstellung, seine Erfahrungen mit politischen Repräsentanten. Andreas Thiel schilderte unter anderem auch seine persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse, die er bei seinem Aufenthalt im Kashmir gemacht hat. Für den Zuschauer war damit ganz klar erkennbar, dass hier ausschliesslich persönliche Aussagen des Satirikers Andreas Thiel wiedergegeben wurden, die er (der Zuschauer) hinterfragen, billigen oder missbilligen konnte. Das Publikum war daher sehr wohl in der Lage, sich eine eigene Meinung zu den (persönlich gefärbten) Aussagen des Satirikers Andreas Thiel zu machen. Ich meine daher, dass dem Veranstalter bei dieser Sendung keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots angelastet werden kann. Wünschbar wäre es allerdings gewesen, wenn der Moderator den teilweise extrem einseitigen Äusserungen des Andreas Thiel kritischer gegenüber gestanden, diese hinterfragt und damit die Grenzziehung zwischen der Meinung des Befragten und dem Moderator respektive des Senders augenfällig vorgenommen hätten.

Da, wie oben ausgeführt, die bei der Bearbeitung der Sendung herausgestrichenen kritischen Passagen nicht Gegenstand der Beurteilung sein können, kann ich bei der letztlich ausgestrahlten Sendung keine anderen Programmrechtsverletzungen erkennen. Insbesondere kann ich bei den verbliebenen und von Ihnen beanstandeten Passagen keine Aussagen zu erkennen, die geeignet wären, eine Verletzung programmrechtlicher Bestimmungen seitens des Veranstalters anzunehmen. Ich gehe aber mit Ihnen einig, dass die Äusserungen Thiels, wie: Frauen tragen nur Burkas, die Jungen werden nach Pakistan in paramilitärische Ausbildungslager geschickt, den von Indien nach Kashmir zurückgekehrten Kashmiris würden zu Extremisten, westliche Personen würden von den Moslems allesamt als Eindringlinge angesehen, sehr pauschal und einseitig sind. Sie sind demzufolge auch geeignet, Sie als eine in Kashmir lebende und von der dort anzutreffenden politischen Situation betroffene Person persönlich zu verletzen. Dies war auch, wie Herr Dr. Heuberger in seiner Stellungnahme klar zum Ausdruck bringt, zweifellos auch nicht die Absicht des Senders. Er zeigt vielmehr Verständnis für Ihre Ansicht und hat sich namens des Senders für den Fall, dass Sie sich bei der ausgestrahlten Sendung persönlich verletzt fühlen, ausdrücklich entschuldigt.

Es kann nach allem meines Erachtens nicht gesagt werden, dass die Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt hat, ferner dass sie als solche diskriminierend und geeignet war, zu Rassenhass beizutragen. Ich erachte daher Ihre Beanstandung als nicht berechtigt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni



**Unterschrift)**

**TeleZüri - Beanstandung vom 1. Mai 2013 betreffend die Sendung „Lifestyle“ vom 28. März 2013 des Senders TeleZüri**

Sehr geehrte Frau X.

In Ihrem an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gerichteten Mail vom 1. Mai 2013 beanstanden Sie, es sei in der Sendung „Lifestyle vom 28.03.2013 beim Interview im Zimmer von Dominique Buser 3 Mal eine Werbetafel der Versicherung „Zurich“ eingeblendet gewesen. Die „Zurich“ sei dann nicht als offizieller Sponsor der Sendung erschienen. Warum dennoch diese Schleichwerbung, fragen sie sich. Ein an TeleZüri mit diesem Inhalt gerichtetes Mail vom 3. April 2013 sei unbeantwortet geblieben.

Mit Mail vom 9. Mai 2013 habe ich Ihnen was folgt geschrieben:

*„...Ihr Mail vom 1.5.2013 an die UBI wurde mir von Herrn Dr. Rieder zuständigkeitshalber zugestellt. Beanstandungen an die Ombudsstelle müssen gewissen Formalien genügen. Die Beschwerde ist schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Ausserdem ist die Beanstandung innert 20 Tagen seit der Ausstrahlung der Sendung zu erheben. Diese Frist ist eine Verwirkungsfrist, die demgemäss nicht erstreckt werden kann.*

*Konkret stellt sich hier zunächst die Frage, ob das Mail an den Veranstalter vom 3.4.2013 als eine Beanstandung angesehen werden kann. Wird dies bejaht, stellt sich die weitere Frage, ob die Verantwortlichen des Senders, wenn diese Ihnen innert nützlicher Frist keine Antwort haben geben wollen, nicht verpflichtet gewesen wären, Ihr Mail zuständigkeitshalber an die Ombudsstelle weiterzuleiten oder Sie zumindest darauf aufmerksam zu machen, dass Sie eine Beanstandung bei der Ombudsstelle zu erheben hätten.*

*Auch wenn der Ombudsstelle von Gesetzes wegen ein grosser Ermessensspielraum zugestanden wird, ist auch diese verpflichtet, die gesetzlichen Formalien zu beachten. Es macht ja keinen Sinn, sich über eine Frage auszulassen, wissend, dass die UBI auf die Beanstandung bei ihrer im Falle eines Weiterzugs folgenden Beurteilung auf diese nicht eintreten wird.*

*Trotz diesen Bedenken wäre ich bereit, TeleZüri zu einer Stellungnahme aufzufordern, da, wie oben dargelegt, auch (wenige) Argumente gegeben sind, die für ein Eintreten sprechen könnten. Vorher müsste ich zumindest **umgehend** eine schriftliche und unterzeichnete Eingabe haben. Mir würde genügen, wenn Sie Ihr Mail vom 3.4.2013 unterzeichnen und dieses mir per Post zustellen. Ausserdem hätten Sie mir Ihre genaue postalische Anschrift anzugeben. Alsdann würde ich TeleZüri zur Stellungnahme auffordern....“*

Mit Mail vom 16. ds. habe ich Ihnen was folgt mitgeteilt:

*„... Ich habe bis heute keine Post erhalten. Teilen Sie mir bitte mit, ob Sie an der Beanstandung festhalten. Bejahendenfalls hätten Sie mir Ihre Beanstandung, wie ich Ihnen im Mail vom 9. ds. schon mitgeteilt habe, per Post zuzusenden...“*

Bis heute habe ich von Ihnen keine Antwort erhalten.

Auf das Einholen einer Stellungnahme beim Veranstalter habe ich verzichtet.

Da Ihre Beanstandung den gesetzlichen Anforderungen mehrfach nicht genügt (fehlende Schriftlichkeit, fehlende Unterschrift) und diese auch nicht innert der gesetzlichen Frist von 20 Tagen seit der Ausstrahlung der Sendung (auch unter Berücksichtigung des Rechtsstillstandes von 7 Tagen vor und nach Ostern) nicht bei der Ombudsstelle eingegangen ist, kann ich auf Ihre Beanstandung **nicht eintreten**.

Da ich Ihre Anschrift nicht kenne, sende ich Ihnen meinen Bericht per E-Mail zu.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni

---

## **06/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot**

### **Telebasel - Beanstandung vom 17. Mai 2013 betreffend die Sendung „7 vor 7“**

Ihre Beanstandung vom 17. Mai 2013 habe ich von Herrn Dr. Bruni am 23. Mai 2013 zur weiteren Bearbeitung erhalten. In einem weiteren Schreiben habe ich die Chefredaktion von Tele Basel zur Stellungnahme aufgefordert. Nach einer bewilligten Fristerstreckung ist die Stellungnahme mit Schreiben vom 20. Juni 2013 bei mir eingetroffen. Der Rechtsvertreter ersuchte die Ombudsstelle, in Anwendung von Art. 93 Abs. 1 Bst. b RTVG für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten zu sorgen. Wie den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, erachte ich eine direkte Begegnung der Parteien in dieser Angelegenheit als nicht zweckmässig und habe deshalb darauf verzichtet.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Rechtsvertreters des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In der Sendung „7vor7“ wurde über die neuen Skulpturen im Schützenmattpark berichtet. Im Sinne einer kleinen Meinungsumfrage wurden auch verschiedene

Personen zu den Skulpturen befragt. Neben drei positiven Äußerungen beanstanden Sie die folgenden Äußerungen eines Passanten: „Ich hoffe, die werden besprayed und befeuert und dort beim Luginbhühl könnte man eine tolle Grillstelle machen und die Rösser könnte man endlich einmal anmalen, als Dinosaurier oder als Zebras, das würde ich jetzt noch toll finden.“ Sie sind der Meinung, dass die suggestive und destruktive Wirkung dieses in weiten Kreisen der Öffentlichkeit wahrgenommenen Aufrufs verheerend sei und dem Gebot einer sachdienlichen Berichterstattung diametral entgegenstehe. Der vom Passanten vorgetragene und durch die Sendung verbreitete Aufruf qualifiziere sich durch eine gewisse Eindringlichkeit und sei auch strafrechtlich relevant. Die Nutzung des Programms als Plattform für strafrechtlich relevante Verhaltensweisen habe mit einer sachdienlichen Berichterstattung nichts mehr zu tun. Sie weisen weiter darauf hin, dass nach der Ausstrahlung der fraglichen Sendung einige der im Park installierten Skulpturen beschädigt und verunstaltet worden seien.

In ihrer Stellungnahme weist die Veranstalterin, vertreten durch Rechtsanwalt S., darauf hin, dass zwischen der Ausstrahlung des strittigen Beitrags sowie der behaupteten Verunstaltung der Kunstwerke kein rechtsgenügender Kausalzusammenhang nachgewiesen worden sei. Des Weiteren sei falsch, dass im strittigen Beitrag öffentlich aufgefordert worden sei, die Kunstwerke zu beschädigen. Vielmehr habe eine Person ihr Missfallen zum Ausdruck gebracht und sich gewünscht, dass die Kunstwerke zum Beispiel als Zebra besprayed oder als Feuerstelle genutzt werden. Es sei ein großer Unterschied, ob jemand einen direkten Aufruf an andere tätige oder – wie vorliegend – bloß seinem inneren Wunsch Ausdruck verleihe. Für den durchschnittlichen Zuschauer sei deutlich erkennbar gewesen, dass kein Aufruf zur Beschädigung der Kunstwerke erfolgte, sondern ein betroffener Bürger sich kritisch äußert – wenn auch sarkastisch und zynisch. Bei seiner Aussage sei die Kritik an der Aktion im Vordergrund gestanden und nicht ein Aufruf zur Beschädigung der Objekte. Es stelle die Aufgabe eines Service-Public-Veranstalters dar, die Vielfalt der Meinungen darzustellen. Dazu gehörten auch kritische und provokante Äußerungen. Im Übrigen betont die Veranstalterin, dass sie die Beschädigung der Kunstwerke in keiner Weise billigt und zudem in aller Form bedauert.

Ich habe den Beitrag in voller Länge angeschaut. Im Beitrag geht es im Wesentlichen um die tagesaktuelle Berichterstattung über die Enthüllung von drei Kunstwerken in einem öffentlichen Park. Zwar wies die Journalistin auf die möglichen kontroversen Reaktionen hin, ging aber im Beitrag nicht tiefer auf die grundsätzliche Problematik von Kunst im öffentlichen Raum ein. Sie begnügte sich vielmehr damit, von einzelnen Passanten und Anwohnern ein paar Statements einzuholen. Dabei überwiegen in die positiven Reaktionen. Negativ fiel einzig ein Anwohner auf, der auf die Gefahren von solchen Installationen in öffentlichen Park (zum Beispiel für spielende Kinder) hinwies und auch noch dazu aufrief, die Kunstwerke zu verunstalten. Für die Zuschauerin und den Zuschauer war sicherlich klar erkennbar, dass es sich dabei um eine persönliche Meinungsäußerung dieses Anwohners handelte. Es entstand nicht der Eindruck, dass Telebasel als Fernsehsender sich hinter diesen Aufruf stellt und öffentlich zur Verunstaltung der Kunstobjekte aufruft. Nichtsdestotrotz wäre es aus meiner Sicht aber wünschbar gewesen, wenn die Journalistin diesen provokativen Aufruf in der Moderation relativiert hätte. Genügt hätte meines Erachtens ein Hinweis, dass allfällige Verunstaltungen von Kunstwerken im öffentlichen Raum als Sachbeschädigung zu betrachten seien und auch zivil- oder vielleicht sogar strafrechtlich verfolgt werden könnten. Mit einem solchen zusätzlichen Hinweis

wären der Zuschauer und die Zuschauerin besser in der Lage gewesen, die provokativen Äußerungen des Anwohners richtig einzuordnen. Ob die offenbar begangene Verunstaltung der Kunstwerke nach der Ausstrahlung der Sendung auf diese Sendung zurückzuführen ist (also ein direkter Kausalzusammenhang zwischen Ausstrahlung der Sendung und des darin enthaltenen Aufrufs des Passanten und der Verunstaltung der Kunstwerke besteht), kann die Ombudsstelle nicht beurteilen. Auch die Frage, ob der Aufruf des Passanten strafrechtlich relevant ist oder nicht, müsste von den zuständigen Gerichtsinstanzen geklärt werden.

Der Rechtsvertreter der Veranstalterin weist in der Stellungnahme darauf hin, dass einer der Beanstander vor Ausstrahlung des Berichts sein Interview zurückgezogen habe, weil er eine ausschließlich positive Reportage wünschte und keine kritischen Fragen zuließ. In diesem Interview hätte Telebasel den Beanstander mit den provokativen Äußerungen des Anwohners konfrontieren können. Es ist der Ombudsstelle jedoch nicht bekannt, ob eine entsprechende Frage auch gestellt worden ist oder nicht. Maßgebend für die Beurteilung des vorliegenden Berichts ist denn aber auch nicht ein nicht ausgestrahltes Interview, sondern die Reportage, die tatsächlich ausgestrahlt wurde.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass der fragliche Aufruf des Anwohners im Beitrag klar als seine persönliche Meinung erkennbar war. Wünschbar wäre gewesen, wenn Telebasel diese Äußerungen relativiert und beispielsweise auf die möglichen Folgen einer Umsetzung des Aufrufs des Anwohners hingewiesen hätte.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegenzunehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Oliver Sidler  
stv. Ombudsmann

---

## **07/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot, Persönlichkeitsschutz**

### **TeleZüri - Beanstandung betreffend die Sendung „ZüriNews“ vom 08. Juni 2013**

Sehr geehrter Herr X.

Ihre Beanstandung vom 13. Juni 2013 (Postaufgabe:14.03.2013) ist am 15. Juni 2013 bei mir eingegangen. Gleichentags habe ich Ihnen den Eingang Ihrer Beanstandung bestätigt und die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist am 22. Juni 2013 bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beschwerde was folgt aus:

*„..... In der Züri-News-Sendung vom Samstag, dem 8.6.2013... wird behauptet: "Freunde der beiden Brüder sind fassungslos und trauern gemeinsam im Elgger Jugendtreff" (Zitat in Schriftdeutsche von A. Engelhard).*

*Der Elgger Jugendtreff wird von der Jugendarbeit Elgg geleitet und ist zur Zeit in der Sommerpause. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, von denen der Fernsehsender spricht, treffen sich oft im Clublokal der Vereins Club 81. Dieses hat mit dem Elgger Jugendtreff nichts zu tun. Eine solche Unterstellung und das dazu eingeblendete Bild schaden dem Ruf des Jugendtreffs massiv. Auf mein Verlangen einer Berichtigung ist der Sender nicht eingegangen.*

*Ich bezweifle ebenfalls, dass das oben erwähnte Bild aus dem Vereinslokal der Club 81 in Elgg stammt. Ist dem so, so hat der Sender dieses mit „Symbolbild“ zu kennzeichnen, was nicht geschehen ist.*

*Neben der Hauptbeanstandung wegen Rufschädigung des Elgger Jugendtreffs beanstandete ich zudem, dass in der Berichterstattung von Tele Züri folgende Aussagen gemacht werden: „...wird von seinem 16jährigen Bruder umgebracht“, und „der 16jährige L. bringt seinen sechs Jahre älteren Bruder Demi um“. Auf der Internetseite von Tele Züri (...) steht zudem: „Mord in Elgg“ und „16jähriger Bruder als Täter verhaftet“.*

*Ob es Mord, schwere Körperverletzung mit Todesfolge, Notwehr oder was auch immer war, steht noch nicht fest und kann auch nicht von Tele Züri nicht behauptet werden. Der Bruder, wie der Polizeisprecher im Beitrag auch sagt, ist als dringend der Tat verdächtig festgenommen worden. Täter ist er erst, wenn er auch rechtskräftig verurteilt worden ist.*

*Tele Züri stellt Behauptungen auf und schädigt so den Ruf sowohl des Jugendtreffs wie auch des Tatverdächtigen L. Im ersten Fall verlange ich eine Richtigstellung und mittlerweile eine Entschädigung....“.*

Der stellvertretende Chefredaktor von TeleZüri, Herr Claude Winet, bringt in

seiner Stellungnahme was folgt vor:

*„...Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 15. Juni 2013. Sie haben TeleZüri eine Beschwerde von X. zugesandt. Er beanstandet, dass die Berichterstattung von TeleZüri dem Ruf des Jugendtreffs in Elgg Schaden zugefügt hat. Und zwar mit der Aussage, dass Freunde der Brüder gemeinsam im „Elgger Jugendtreff“ trauern.*

*TeleZüri nimmt dazu wie folgt Stellung. In der Gemeinde Elgg gibt es mehrere Treffs, wo sich Jugendliche aufhalten können, so etwa den TeTreff oder den Jugendtreff, in dem der Beschwerdeführer seine Arbeit verrichtet. Die von TeleZüri erwähnten Jugendlichen haben sich nach der Tat im Lokal des Jugendvereins Club 81 versammelt. Sie haben demnach in einem der Elgger Jugendtreffs getrauert. Die von TeleZüri gemachte Angabe ist als Ortsangabe zu verstehen. Der Arbeitsort des Beschwerdeführers wird im Telefonbuch nicht als „Elgger Jugendtreff“ sondern als „Jugendtreff“ aufgeführt.*

*Während der Aussage über die trauernden Personen zeigt TeleZüri ein Bild eben dieser Jugendlichen. Die Kennzeichnung als Symbolbild – wie vom Beschwerdeführer verlangt – kommt deshalb nicht in Frage. Denn bei den abgebildeten Personen handelt es sich um die real existierenden Freunde und Bandenmitglieder des Opfers. Relevant ist in diesem Zusammenhang der Fokus und nicht der Hintergrund der Aufnahme.*

*Den zentralen Vorwurf der Rufschädigung weist TeleZüri zurück. Während der Einblendung des Fotos spricht die Autorin explizit und ausschliesslich über die trauernden Jugendlichen. Der Jugendtreff wird weder im Text noch im Bild in irgendeiner Art und Weise im Zusammenhang mit der Tat gebracht. Ebenso wird kein Vorwurf erhoben. Es ist für uns schleierhaft, wie der Ruf eines Jugendtreff Schaden nehmen kann, wenn Jugendliche wegen des Todes eines engen Freundes trauern. Hätten sich die Jugendlichen ungebührlich verhalten, hätte dies allenfalls als rufschädigend für den Verantwortlichen interpretiert werden können. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Aus den erwähnten Gründen hat TeleZüri eine Berichtigung abgelehnt.*

*Weiter bemängelt der Beschwerdeführer Formulierungen des Beitrags. Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass diese Formulierungen nichts mit der behaupteten Rufschädigung gegenüber dem Jugendtreff zu tun haben.*

*Tatsächlich sagt die Moderatorin im ersten Satz der Anmoderation, dass der 16-jährige L. einen älteren Bruder „umgebracht hat“. Diese Formulierung ist vorgreifend und damit nicht korrekt. Allerdings reisst der Beschwerdeführer den Satz aus dem Kontext. Bereits im darauffolgenden Satz spricht die Moderatorin richtigerweise vom „mutmasslichen Täter“. Zudem formuliert die Autorin im Beitrag korrekt, dass der Jugendliche „seinen Bruder umgebracht haben soll“. Aus der Aussage des Polizeisprechers geht hervor, dass es sich beim Verhafteten um einen dringend Verdächtigen handelt. Weiter wird im Beitrag explizit darauf hingewiesen, dass für den jüngeren Bruder die Unschuldsvermutung gilt. Aufgrund dieser Fakten geht unserer Ansicht nach für die Zuschauer klar hervor, dass der mutmassliche Täter nicht überführt ist, sondern dringend der Tat verdächtigt wird. TeleZüri sieht deshalb keinen Anlass für eine Richtigstellung. Zudem hat der Beschwerdeführer eine solche in seinem Mail vom 9. Juni gar nicht verlangt.*

*Betreffend der Verwendung des Wortes „Mord“ nach folgende Anmerkungen:*

*TeleZüri ist die juristische Auslegung bekannt. In unseren Sendungen formulieren wir im Dialekt. Das Schweizerische Idiotikon definiert den Begriff umgangssprachlich bedeutend weiter. Er steht auch stellvertretend für mörderischer Anschlag, Freveltat, Blutbad oder Tötung."*

Sie beanstanden in Ihrer Beschwerde in erster Linie, dass der Veranstalter in seinem Bericht die unkorrekte Behauptung aufgestellt habe, Freunde der Brüder hätten im „Elgger Jugendtreff“ gemeinsam getrauert. Eine solche Unterstellung und das dazu eingeblendete Bild würden dem Ruf des Jugendtreffs massiv Schaden zufügen. Sie verlangen eine Richtigstellung und auch eine Entschädigung.

Soweit Sie rügen, dass Sie und die Gemeinde Elgg durch den Beitrag in Ihrer Persönlichkeit verletzt worden sind, ist festzuhalten, dass die Ombudsstelle keine Persönlichkeitsverletzungen zu beurteilen hat. Hierzu sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Demgemäss stellt sich hier die Frage einer allfälligen Entschädigung an Sie auch nicht. Wie eingangs erwähnt, hat die Ombudsstelle zudem keine Entscheidungsbefugnis. Dies gilt auch für die von Ihnen zur Sprache gebrachte allfällige Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem in diesem Verfahren nicht involvierten jüngeren Bruders des Opfers.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob der Veranstalter die einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen eingehalten hat. Konkret stellt sich in erster Linie die Frage, ob die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art.4 Abs.2 RTVG verletzt. Dem Publikum muss aufgrund der im Beitrag angeführten Fakten und Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt werden. Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen erhoben werden und die ein erhebliches materielles und immaterielles Schadenrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen.

TeleZüri führt aus, dass es in Elgg mehrere Jugendtreffs gebe, in denen sich Jugendliche aufhalten könnten. Diese hätten sich vorliegend nach der Tat im Lokal des Jugendvereins Club 81, mithin in einem der Elgger Jugendtreffs, versammelt. Die von TeleZüri gemachte Aussage sei als Ortsangabe zu verstehen.

Dadurch, dass im Beitrag vom „Elgger Jugendtreff“ und nicht etwa „von einem Elgger Jugendtreff“ oder vom „Lokal des Jugendvereins Club 81“ gesprochen wird, ist es für den Zuschauer naheliegend, dass die Versammlung der trauernden Jugendlichen im von Ihnen geleiteten Jugendtreff der Gemeinde Elgg stattgefunden hat. Insofern teile ich Ihre Ansicht, wonach die diesbezügliche Angabe inhaltlich unkorrekt ist. Nicht übernehmen vermag ich Ihre Behauptung, dass diese Unklarheit geeignet sei, den Ruf des Jugendtreffs Elgg zu schädigen. Hier folge ich insgesamt den Ausführungen des stellvertretenden Chefredaktors Claude Winet: *"Den zentralen Vorwurf der Rufschädigung weist TeleZüri zurück. Während der Einblendung des Fotos spricht die Autorin explizit und*

*ausschliesslich über die trauernden Jugendlichen. Der Jugendtreff wird weder im Text noch im Bild in irgendeiner Art und Weise im Zusammenhang mit der Tat gebracht. Ebenso wird kein Vorwurf erhoben. Es ist für uns schleierhaft, wie der Ruf eines Jugendtreff Schaden nehmen kann, wenn Jugendliche wegen des Todes eines engen Freundes trauern. Hätten sich die Jugendlichen ungebührlich verhalten, hätte dies allenfalls als rufschädigend für den Verantwortlichen interpretiert werden können. Das Gegenteil ist jedoch der Fall."*

Es ist auch für mich nicht nachvollziehbar, inwiefern der Ruf eines Jugendtreffs in Mitleidenschaft gezogen werden kann, wenn ebendort Jugendliche wegen dem tragischen Tod eines Freundes trauern. Diese Interpretation muss hier umso mehr gelten, als die Bilder vier friedlich auf einem Sofa sitzende Jugendliche zeigen. Trotz dieser redaktionellen Unvollkommenheit konnte sich das Publikum in diesem Beitrag ein zuverlässiges Bild über den relevanten Sachverhalt machen. Es liegt hier lediglich ein Fehler in einem Nebenpunkt vor, der für sich allein nicht geeignet ist, den Gesamteindruck der Sendung wesentlich zu beeinflussen.

Unkorrekt war ohne Zweifel die Aussage der Moderatorin im ersten Satz der Anmoderation, wonach der 16-jährige L. seinen sechs Jahre älteren Bruder Demi umgebracht habe. Dies räumt Claude Winet in seiner Stellungnahme denn auch ein. Die Formulierung sei vorgreifend und damit nicht korrekt. Diese Aussage wird jedoch bereits durch den nachfolgenden Satz relativiert: „D’Polizei verhaftet de muetmasslig Mörder spöter in Züri.“ Zudem ergibt sich aus der Aussage des Polizeisprechers der Kantonspolizei Zürich der dringende Tatverdacht gegenüber dem Bruder des Getöteten. Auch wird explizit darauf verwiesen, dass für den jüngeren Bruder die Unschuldsvermutung gelte. Insgesamt konnte sich das Publikum somit bei diesem Beitrag klar erkennen, dass die Ermittlungen noch im Gange waren und daher die genauen Tatumstände noch nicht bekannt waren.

Nicht angebracht war dagegen die reisserische Aussage der Moderatorin, die den jüngeren Bruder als mutmasslichen Mörder bezeichnet. Sie rügen zu Recht, dass angesichts der Stand der Ermittlungen, zumal beim gegebenen Stand der Ermittlungen, die Tätereigenschaft des jüngeren Bruders und die Subsumption des strafrechtlichen Tatbestands nicht feststeht und auch noch offen ist, ob allenfalls Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind. Das Wort „Mörder“ war hier auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier die Nachrichten im Dialekt gesprochen und dieses Wort hier nicht im engen strafrechtlichen Sinne verwendet werden kann, fehl am Platz.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni

---

**08/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot**



**Tele Südostschweiz - Beanstandung betreffend die Sendung „zmitzt dinna in der Psychiatrie“ vom 07./13. und 21. September 2013**

Sehr geehrter Herr X.

Ihre per E-Mail zugestellte Beanstandung habe ich am 9. Oktober 2013 erhalten. Auf meine Aufforderung hin haben Sie mir eine mir Ihrer Unterschrift versehene Kopie Ihrer Beanstandung per Post zugestellt. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist innert der von mir erstreckten Frist am 7. November 2013 bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beschwerde im Wesentlichen was folgt aus:

*„...Der Sender Tele Südostschweiz hat eine Sendung zum Thema Psychiatrie gedreht, Name der Sendung „zmitzt dinna“.... Es wurden vier Personen eine Zeitlang begleitet, deren Aussagen aufgenommen. Die Personen wurden mit dem Vornamen vorgestellt und alle Bilder und Aussagen sind klar zuzuordnen. Eine dieser Personen ist unser Sohn C. Er ist zum dritten Mal in psychiatrischer Behandlung und äusserst labil. In der Sendung sind Aussagen unseres Sohnes enthalten, die direkte Anschuldigungen übelster Art auf meine Person und allgemein gegen die Familie enthalten. Er sei in seiner Kindheit geschlagen, respektive misshandelt worden. Dies sei der Grund für seine psychische Erkrankung. Der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen wurde nicht überprüft, also weder mit mir noch mit einem anderen Familienmitglied der Kontakt gesucht. Und die Aussagen unseres Sohnes sind leider falsch. Da C krank ist, sollten seine Aussagen sicher zu seinem persönlichen Schutz überprüft werden. Auch wenn Anschuldigungen direkt an meine Person und/oder an unsere Familie gemacht werden, die uns Schaden zufügen können, müssen diese doch auch zu unserem Schutz geprüft werden. Es fand eine öffentliche Vorpremiere statt. In dieser waren die Anschuldigungen unseres Sohnes C persönlich und unmissverständlich an meine Person gerichtet. Nach der Vorpremiere waren auf Druck von unserer Tochter(und/oder anderer Personen, allenfalls auch der psychiatrischen Einrichtung) die Aussagen soweit abgeschwächt, dass es keinen direkten Bezug*

*mehr auf meine Person, aber eindeutig auf unsere Familie gibt. Von Seiten des Senders TSO wurde bis jetzt weder persönlich noch telefonisch oder per mail ein Kontakt hergestellt. Ich habe mich dort gemeldet, Reaktion des Sendeleiters Peter Lebrument war, Unverständnis und Hinweis auf die bereits (freiwillig?) abgeänderten Filmsequenzen.*

*Ich bin der Auffassung, dass hier der freie Journalismus überschritten wurde, zu vermutende Falschaussagen nicht überprüft wurden und einer kranken Person und deren Angehörigen nicht der nötige Schutz gewährt wurde. Unser Sohn C hat nach dieser Geschichte nun wieder voll in die psychiatrische Behandlung zurückgeholt werden müssen, nach zwischenzeitlicher eindeutiger Besserung. Ich persönlich wurde zutiefst verletzt, mir und meiner Familie wurde ideeller und finanzieller Schaden zugefügt. Ich bin selbständiger Unternehmer und die Verbreitung der gemachten Aussagen kann der Ruin einer Geschäftstätigkeit bedeuten...."*

Der Programmleiter von Tele Südostschweiz, Herr Peter Lebrument, bringt in seiner Stellungnahme was folgt vor:

*„Tele Südostschweiz hat im Rahmen der Sendung „zmitzt dinna“ eine Reportage über Patienten der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur realisiert. Vier Personen wurden während einer Woche begleitet. Ziel der Reportage war es, das Thema Psychiatrie zu entstigmatisieren. Weg von der Vorstellung von Zwangsjacken und Zwangsmedikationen. Gezeigt wurde der Alltag der Patienten und wie Therapien ablaufen.*

*Vor der öffentlichen Ausstrahlung am Fernsehen gab es eine Vorpremiere mit geladenen Gästen, welche vornehmlich aus den Akteuren, Personen der psychiatrischen Dienste Graubünden und Filmemachern bestand. Die Patienten im Film wurden lediglich mit Vornamen genannt. Nachnamen, Wohnort oder andere Rückschlüsse auf die Patienten sind an keiner Stelle des Filmes erwähnt. Aus unserer Sicht lag niemals eine Verletzung irgendwelcher Persönlichkeitsrechte vor.*

*Direkt nach der Vorpremiere kam niemand aus der Familie auf uns zu. Erst Tage später hat die Halbschwester von Herrn C uns telefonisch kontaktiert. Sie hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Darstellung der Familie schaden könnte. Gleichzeitig hat sie bestätigt, dass im Elternhaus eine strenge Erziehung vorherrschte. Sie hat keine konkreten Forderungen bezüglich Nachbearbeitung des Filmes gestellt.*

*Erst nach zwei weiteren Telefonaten verlangte sie, dass wir sämtliche Filmsequenzen mit C aus dem Film nehmen. Wir haben darauf bestanden, mit dem Vater persönlich zu sprechen. Die Handynummer wurde uns verweigert, erst nach mehrmaligen Nachfragen hat sich Herr Toni Grünenfelder gemeldet.*

*Um der Familie entgegenzukommen haben wir vor der öffentlichen Ausstrahlung zwei Passagen entfernt. Beide Male erwähnt C, dass er in seiner Kindheit geschlagen wurde – „von meinem Vater“, wie es im Nachsatz heisst. Die Nachsätze haben wir herausgenommen – für den Zuschauer ist nicht ersichtlich, wer C in seiner Kindheit mutmasslich geschlagen hat – ob er also von Mitschülern, Verwandten oder Fremden angegangen wurde.*

*Die Forderung, sämtliche Passagen von C zu entfernen konnten wir nicht entsprechen. C ist eine eigenständige, rechtsfähige Persönlichkeit und steht nicht unter Vormundschaft. Nicht auszumalen, was passiert wäre, wenn wir diesem*

*Wunsch tatsächlich nachgekommen wären. Wir hätten C zu verstehen gegeben, dass wir seinen Ausführungen keinen Glauben schenken, ihn so quasi als Lügner darstellen, mit unabsehbaren Folgen für seinen Gesundheitszustand. Im Übrigen spricht C im Film sehr positiv von seiner Familie, etwa, dass fast alle hinter ihm stehen.*

*Die Frage, ob C. in seiner Kindheit tatsächlich geschlagen wurde, spielt unserer Ansicht nach weder in rechtlicher, noch moralischer Hinsicht eine Rolle. Natürlich haben wir alles unternommen, den Wahrheitsgehalt sämtlicher Aussagen im Film nach bestem Wissen und journalistischen Grundsätzen abzuklären. Eine solche Aussage, die so weit in der Vergangenheit liegt, lässt sich schlicht nicht überprüfen. Nach intensiven Diskussionen mit betreuenden Fachpersonen ist Gewalt zudem eine subjektive Wahrnehmung.*

*Natürlich haben wir die Familie gefragt, was sie den hinter den „Anschuldigungen,“ vermuten. Die Aussage der Halbschwester war, dass C verschuldet sei, sich deswegen immer wieder in die Klinik flüchtet und den Vater anschwärzt. Diese Aussage können wir nicht nachvollziehen. Der Vater hat uns dieselbe Frage nicht beantwortet, er müsse darüber mit Journalisten nicht sprechen, sagte er.*

*Wir haben mit dem Film heere Absichten verfolgt und es liegt uns fern irgendwelchen Schaden zuzufügen. Die Persönlichkeitsrechte aller Akteure, sowie ihnen nahe stehenden Personen wurden aus unserer Sicht gewahrt...."*

In Ihrer Beschwerde beanstanden Sie, dass in der Sendung Aussagen Ihres Sohnes enthalten seien, die direkte Anschuldigungen übelster Art auf Ihre Person und allgemein gegen die Familie enthielten; konkret die Behauptung, dass er in seiner Kindheit geschlagen, respektive misshandelt worden sei und dass dies der Grund für seine psychische Erkrankung sei. Sie werfen dem Sender vor, den Wahrheitsgehalt dieser falschen Aussagen nicht überprüft zu haben. Diese hätten zum persönlichen Schutz des erkrankten Sohnes und der betroffenen Familie überprüft werden sollen. Erst nach der Vorpremiere seien die Anschuldigungen auf Druck Ihrer Tochter soweit abgeschwächt worden, dass es keinen direkten Bezug auf Ihre Person, wohl aber auf Ihre Familie gäbe. Sie sind der Auffassung, dass hier der freie Journalismus überschritten worden sei, zu vermutende Falschaussagen nicht überprüft worden und einer kranken Person und deren Angehörigen nicht der nötige Schutz gewährt worden sei. Sie selbst seien zutiefst verletzt, Ihnen und Ihrer Familie sei ein ideeller und finanzieller Schaden zugefügt worden. Sie seien ein selbständiger Unternehmer und die Verbreitung der gemachten Aussagen könne der Ruin einer Geschäftstätigkeit bedeuten.

Sie rügen sinngemäss, dass Sie und Ihre Familie durch die Ausstrahlung der unüberprüften Vorwürfe Ihres Sohnes in Ihrer Persönlichkeit verletzt worden seien. Diesbezüglich muss ich festhalten, dass die Ombudsstelle keine Persönlichkeitsverletzungen zu beurteilen hat. Hierzu sind ausschliesslich die ordentlichen Zivil- und Strafgerichte zuständig.

In programmrechtlicher Hinsicht stellt sich zunächst die Frage, ob der Veranstalter die einschlägigen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen eingehalten hat. Konkret stellt sich in erster Linie die Frage, ob die beanstandete Sendung das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art.4 Abs.2 RTVG verletzt. Dem Publikum muss aufgrund der im Beitrag angeführten Fakten und

Meinungen ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt werden. Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrechtlich nicht relevant. Bei Sendungen, in denen schwerwiegende Vorwürfe gegen Personen erhoben werden und die ein erhebliches materielles und immaterielles Schadenrisiko für direkt Betroffene oder Dritte enthalten, gelten qualifizierte Anforderungen bezüglich der Transparenz und der Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten. Der Standpunkt von angegriffenen Personen ist in geeigneter Weise darzustellen.

Bei der beanstandeten Sendung handelt es sich um eine ausführliche Reportage über die psychiatrische Klinik Waldhaus in Chur. Ziel der Reportage war es, wie der Vertreter von Tele Südostschweiz in seiner Stellungnahme darlegt, „das Thema Psychiatrie zu entstigmatisieren. Weg von der Vorstellung von Zwangsjacken und Zwangsmedikation“. Es wurden vier Patienten während einer Woche begleitet, deren Alltag und Therapien gezeigt. Die vier erwachsenen Personen, die alle freiwillig mitgewirkt haben, wurden auch über deren Befinden, Hoffnungen, Erwartungen, aber über die Gründe befragt, weswegen sie in die Lage gekommen waren, in die Klinik eintreten zu müssen. Es versteht sich von selbst, dass die Moderatorin nicht in der Lage, aber grundsätzlich auch nicht verpflichtet war, dem Wahrheitsgehalt aller Aussagen, die teilweise auf jahrelang zurückliegende Ereignisse Sachverhalte bezogen, auf den Grund zu gehen. Dies gilt insbesondere auch für die Aussage Cs, dass er in seiner Kindheit geschlagen worden sei. Eine Überprüfung dieser Aussage war von vornherein nicht möglich. Dass in der Aussage von C lediglich seine subjektive Wahrnehmung zum Ausdruck kam, war offensichtlich und damit auch für den Zuschauer und die Zuschauerin klar erkennbar. Der Vorwurf war, zumindest in der für die Beurteilung einer möglichen Programmrechtsverletzung einzig relevanten, nach der Vorpremiere ausgestrahlten Fassung, nicht mehr gegen Sie direkt, aber auch nicht direkt an die Familienmitglieder gerichtet. Auf Intervention Ihrer Tochter hat Tele Südostschweiz die beiden Passagen ja entfernt, in denen Sie von C als Urheber der Schläge an ihn genannt wurden. Ausserdem wurde C nur mit seinem Vornamen vorgestellt, es wurden auch keine örtlichen Angaben über den Wohnsitz von C und über die einzelnen Familienmitglieder gemacht. Damit aber scheint mir, dass der Veranstalter in Wahrung der ihm obliegenden erhöhten Sorgfaltspflichten das seinige dazu beigetragen hat, einen möglichen materiellen oder immateriellen Schaden Ihnen gegenüber zu vermeiden. Es ist zuzugeben, dass aus den Ausführungen von C in den Minuten 49 bis 51 des Beitrags herausgehört werden kann, dass die Schläge in der frühesten Kindheit erfolgt sein sollen und dass er dabei die Heimat verloren habe. Dies lässt Interpretationen zu, dass eher Familienangehörige, und nicht Dritte, mit den behaupteten Schlägen zu tun haben könnten. Direkte Vorwürfe lassen sich dabei aber nicht jedenfalls erheben und es bleibt offen, was sich damals wirklich abgespielt hat.

Auch aus anderen Gründen scheint mir eine relevante Programmrechtsverletzung nicht vorzuliegen: Es ging in dieser Sendung nicht darum, den Ursachen nachzugehen, weswegen die vier Patienten sich in eine stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Klinik haben begeben müssen. Die diesbezüglichen Fragen nahmen demgemäss auch im Kontext zum ganzen Bericht nur eine marginale Rolle ein. Hauptthema der Sendung „In der Psychiatrie“ war, mit der Begleitung der vier Patienten während einer ganzen Woche deren Tagesablauf darzustellen und gleichzeitig den Zuschauern näher zu bringen, welche umfassende und

individuelle Betreuung die Insassen in der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur und damit wohl stellvertretend auch in anderen psychiatrischen Kliniken heute erfahren, welche Therapien Anwendung finden. Dies alles mit dem Ziel, das in der heutigen Zeit immer noch teilweise tabuisierte Thema Psychiatrie zu entstigmatisieren. Damit aber steht fest, dass die von Ihnen gerügten Passagen eigentliche Nebenpunkte der Sendung betrafen. Diese waren von vornherein nicht geeignet, den Gesamteindruck der ganzen Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen. Sie waren daher nicht, selbst wenn diese als fehlerhaft qualifiziert werden sollten, nicht geeignet, den Vorwurf der Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots zu begründen.

Ich habe Verständnis dafür, dass Sie persönlich an den Passagen Anstoss nehmen, zumal Sie sich in subjektiver Hinsicht ungerecht angeschuldigt fühlen. Wenn sich die Verantwortlichen von Tele Südostschweiz geweigert haben, sämtliche weitere Passagen von C zu entfernen, so ist das nach dem Gesagten meines Erachtens programmrechtlich nicht zu beanstanden. Die Veranstalter sind im Rahmen der ihnen zustehenden Programmautonomie frei, wie sie eine Sendung ausgestalten, soweit die einschlägigen Programmrichtlinien eingehalten werden. Und dies scheint nach dem oben Ausgeführten hier der Fall zu sein.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Guglielmo Bruni

---

### **09/10/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot**

#### **Tele M1 – Beanstandung der Sendung „Aktuell“ von Tele M1 vom 17. Oktober 2013**

Sehr geehrter Herr X,  
sehr geehrte Frau Y,  
sehr geehrter Herr Z

Ihre Beanstandungen vom 3. resp. 5. November 2013 sind beim Ombudsmann Dr. Bruni eingetroffen und anschliessend an mich zur Bearbeitung weitergeleitet worden. Den Eingang der Beanstandung habe ich schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben wurde die Chefredaktion von Tele M1 zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 29. November 2013 reichte der Veranstalter eine Stellungnahme ein. Den beanstandeten Beitrag habe ich mir eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm

in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Mit Ihrer Beanstandung verlangen Sie auch eine Aussprache zwischen den Beteiligten, um die Umstände genauer unter die Lupe zu nehmen, und behalten sich eine Anklage wegen Rufschädigung der ganzen Familie Stadelmann bei Bedarf vor. Gemäß Art. 93 Absatz 1 Buchstabe b RTVG kann die Ombudsstelle für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen. Eine direkte Konfrontation der Beteiligten erachte ich vorliegend als nicht sinnvoll. In der emotional aufgewühlten Stimmung könnte wohl kaum eine vernünftige Lösung erzielt werden. Zudem scheint es den Eltern von Herrn Silvan Stadelmann auch darum zu gehen, Informationen für eine allfällige Anklage wegen Rufschädigung zu sammeln.

Herr X beanstandet insbesondere, dass es beim Beitrag nicht um eine gute Berichterstattung gegangen sei, sondern nur darum, eine möglichst brutale Schlagzeile zu finden. Der Vorfall aus dem Jahre 2012 sei von der Journalistin hochgespielt und noch dramatischer dargestellt worden, als er sich tatsächlich abgespielt habe. Die Reporterin sei an der ganzen Verhandlung dabei gewesen und hätte eigentlich mitbekommen haben sollen, was am besagten Abend passiert sei. Insbesondere sollte sie auch gesehen haben, dass keine zerrütteten Familienverhältnisse vorlägen. Herr X beanstandet insbesondere auch das Bild von ihm - umgeben von Flammen - in der Anmoderation und die nachgestellte Szene, die den Eindruck erwecke, dass es sich wirklich um einen schweren Fall einer Brandstiftung handelte.

Y und Z - die Eltern von X, beanstanden insbesondere, dass das Interview des Psychotherapeuten so geschnitten wurde, dass nur ein Teilsatz passend in Szene gesetzt worden sei. Die Gesichter der Beteiligten seien mangelhaft abgedeckt und der gut platzierte Auftritt einer Staatsanwältin sei perfekt inszeniert worden. Der Beitrag sei rufschädigend und diskreditierend und lasse jeden Ansatz von Ethik und Moral vermissen.

Der Redaktionsleiter von Tele M1 hat uns die folgende Stellungnahme zugesandt:

*»Zuerst möchte ich festhalten, dass mich die Beanstandung der Familie ... doch sehr erstaunt und ich der Meinung bin, dass unsere Berichterstattung in diesem Prozessfall absolut fair und ausgeglichen war. Y und Z schreiben in ihrer Beschwerde von Diskreditierung, Rufschädigung und gar von Rufmord. Der Anklagte selber wirft uns vor, eine „möglichst brutale Schlagzeile“ zu suchen. Diese Anschuldigungen weise ich entschieden zurück. Unsere Redaktorin Irina Fehlmann hat in diesem Bericht den Zuschauern in einem sogenannten Stand-Up sogar noch die Sicht des Angeklagten vermittelt und wortwörtlich gesagt: »Es tüeg ihm vo Herze leid was passiert sig, dass seit de Aklagti höt vor Grecht. Er sigi jetzt aber uf eme guete Weg, heig sech onder Kontrolle ond verstöchi sech met sine Eltere so guet wie no nie.« Ausserdem wurde im Bericht auch erwähnt, was der Angeklagte zum Vorwurf der versuchten Brandstiftung sagte: „De 20-Jährig aber seit, er heigi nor welle drohe, heigi nie vor gha öpis azzönde.“*

*Bei den Anklagepunkten versuchte Brandstiftung, versuchte schwere Körperverletzung, etc. wurde jeweils auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft verwiesen. Es ist bei einer Gerichtsberichterstattung normal und aus journalistischer Sicht unerlässlich, die Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft zu erwähnen. Im Bericht von Irina Fehlmann kam auch der involvierte Familientherapeut Andreas Buri zu Wort und sagte wortwörtlich: »Es esch en fundamentale Mangel gsi i dere Familie vo de Kommunikation. De Vater esch wiene Stier druflos ond er esch wiene Stier druflos.«*

*Auch die Verwendung dieses Interviewausschnitts wird ja kritisiert und als hinterlistig bezeichnet. Es ist allerdings eine Aussage eines involvierten Therapeuten und daher aussagekräftig. Die Aussage wurde in keiner Art und Weise aus dem Zusammenhang gerissen.*

*Die Staatsanwaltsanwältin hat am Prozesstag ebenfalls ein Interview gegeben und wortwörtlich gesagt: „D Forderige vo de Staatsawaltschaft send drü Johr Freiheitsstrof wo aber zo Gonschte vonere Massnahm för jongi Erwachsni söll ufgschobe werde.“*

*Man wirft uns vor, wir hätten den Auftritt der Staatsanwältin „perfekt inszeniert“ und spricht in diesem Zusammenhang von „Korruptistan“ und „Bananenrepublik“. Auch diese Vorwürfe sind völlig deplatziert und aus der Luft gegriffen.«*

Anlass des kritisierten Beitrags war die Gerichtsverhandlung zu einem Fall eines jugendlichen mutmasslichen Straftäters, dem versuchte Brandstiftung und andere Delikte vorgeworfen werden. Ich habe den Beitrag mehrmals angeschaut und mich insbesondere daran gestört, dass bei der Anmoderation im Hintergrund ein dürftig verpixeltes Bild von Herrn X, dem Angeklagten, gezeigt wurde, umgeben von einem Flammenmeer. Tatsache ist, dass es bei der der Berichterstattung zu Grunde liegenden Gerichtsverhandlung unter anderem auch um den Tatbestand der versuchten Brandstiftung ging. In der Anklageschrift ist dies eine von fünf der zur Last gelegten strafbaren Handlungen. Das Hintergrundbild suggeriert, dass tatsächlich eine Brandstiftung verübt wurde, obwohl es beim Versuch blieb. Auch der Anklageschrift, die der Journalistin vorlag, ist nichts über eine vollendete Brandstiftung zu entnehmen. Ich erachte somit die Darstellung des Angeklagten inmitten von Flammen als übertrieben und deplatziert.

Der Versuch des Senders, das Gesicht des Angeklagten unkenntlich zu machen, ist misslungen. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso im Hintergrundbild bei der Anmoderation wie auch im Bericht selber das Gesicht des Angeklagten nicht so unkenntlich gemacht worden ist, wie es bei den anderen Beteiligten (Eltern) der Fall war. Nach wie vor ist das Gesicht in groben Zügen erkennbar.

Im Bericht selber werden die vom Gericht zu beurteilenden Strafhandlungen gemäß Anklage der Staatsanwaltschaft aufgezählt. Es wird auf die schwierige Familiensituation von damals hingewiesen und diese mit ein paar Aussagen eines Familientherapeuten untermalt. Der mögliche Tathergang wird in einer nachgestellten Szene gezeigt.

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer war meines Erachtens ersichtlich, dass der Bericht im Wesentlichen die vor Gericht zu verhandelnden Anklagepunkte aufzeigte. Über die zur Last gelegten strafbaren Handlungen wurde denn auch

immer im Konjunktiv berichtet. Mit dem von der Journalistin zitierten Statement des Angeklagten, dass ihm alles leid tue und dass er damals nur drohen, niemals aber eine Brandstiftung habe verüben wollen, wird die Sicht des Angeklagten X dargestellt.

Insgesamt erachte ich den Beitrag als journalistisch korrekt aufgebaut, indem klar und transparent die Anklagepunkte aufgezeigt und auch ein paar persönliche Aussagen des Angeklagten zu seiner Sicht der damaligen Geschehnisse ausgestrahlt wurden. Im Ungewissen werden die Zuschauerinnen und Zuschauer darüber gelassen, wie die Gerichtsverhandlung verlaufen ist. Die Journalistin war an der Verhandlung anwesend und es wäre beispielsweise interessant gewesen, auch etwas über die Argumente der Verteidigung zu erfahren. Das Hintergrundbild in der Anmoderation wie auch die ungenügende Unkenntlichmachung des Angeklagten beurteile ich als mangelhaft. Der Veranstalter soll diese Fehler in dem immer noch online zugänglichen Beitrag (<http://telem1.ch/de/overlayplayer---0--0--0--T000366727.html>) beheben.

Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vermag ich beim ausgestrahlten Bericht jedoch nicht erkennen.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme von TeleM1 vom 29. November 2013.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Oliver Sidler  
stv. Ombudsmann

---

## **11/2013 – Pornographie, Jugendschutz, Schleichwerbung**

### **Tele M1 - Beanstandungen vom 17. und 18. November 2013 betreffend die Sendung „Aktuell“ vom 17. November 2013**

Sehr geehrter Herr X

Ihre per E-Mail zugestellte Beanstandung habe ich am 17. November 2013 erhalten. Meiner Bitte im E-Mail vom gleichen Tage, mir aus formellen Gründen einen Ausdruck Ihrer Beanstandung unterzeichnet auf postalischem Weg zuzustellen, sind Sie nicht nachgekommen, mit der Begründung, die gesetzlichen Formerfordernisse, sc. die Schriftlichkeit, bereits mit der zugestellten E-Mail erfüllt zu haben. Mit E-Mail vom 18. November habe ich Ihnen u.a. mitgeteilt, dass ich Ihre Auffassung nicht teile. Mit Schreiben vom 19. November 2013 habe ich die Veranstalterin zur Stellungnahme aufgefordert. Diese ist fristgemäss am 30. November 2013 bei mir eingegangen.



Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme der Veranstalterin gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Sie führen in Ihrer Beschwerde was folgt aus:

*„.....In der neuen Sendung „Aktuell“ auf „Tele M1“ von heute Sonntag, 17. November 2013 bringt das Fernsehen der AZ-Gruppe einen Beitrag mit dem Titel „Verbot Prostitution“. Damit bezieht dies sich auf eine Berichterstattung in der heutigen Ausgabe „Schweiz am Sonntag“, welche dieses Thema auf den ersten drei Seiten brachte schon.*

*Um es kurz und bündig zu sagen:*

*Der Filmbeitrag von „Tele M1“ ist völlig daneben! Es wird mehr als eine fast nackte Frau gezeigt. Dabei wird auch und dies einige Sekunden eine Frau gezeigt, die mit ihrem Busen gar „spielt“, das heisst sich vor laufender Kamera selbst betatscht! Täte sie dies für den Kameramann? Dies ist sehr klar zu bemängeln.*

*Es ist eine Nachrichtensendung eigentlich. Diese wird ab 18 Uhr und stündlich wiederholt, am Folgetag auch über die Mittagszeit ausgestrahlt. Dies sind nun mal Zeiten, an welchen auch Kinder zusehen! Was hat sich „Tele M1“ dabei gedacht? Wohl ist bestimmt hier in dieser Ausstrahlung einiges falsch gelaufen.*

*Im Vergleich, dass im Fernsehen hauptsächlich nackte Haut gebracht wird, in der Zeitung mit einem (sehr realistischen) Chefredaktorenkommentar sind zwar auch 46 Bilder gebracht, davon sind 43 Porträts von Politikerinnen und Politiker und wohlverstanden sind alle angezogen; Die weiteren drei Bilder sind von der Feministin Alice Schwarzer, dem Chefredaktoren Patrik Müller sowie einem Bild mit der Polizeiabspernung vor dem betroffenen Zürcher Club, welcher diese Sache ausgelöst hat. Konkret konnte die gedruckte Zeitung berichten, ohne dass sie ein einziges Bild von einer Prostituierten zeigt und nicht mal, wenn eine Dame angezogen wäre.*

*Zudem wird genannt, dass diverse Politiker im Sendegebiet respektive in den Kantonen Aargau und Solothurn für ein Verbot der Prostitution wären, allerdings aus dem Kanton Solothurn ist es auch bloss einer und ebenso vom Aargau keine*

*handvoll Politiker. Sowie übrigens auch aus den beiden Halbkantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (also aus dem Leserkreisgebiet der „bz basel“) ist es auch jeweils nur eine Person.*

*Ich ersuche Sie um Prüfung dieser quasi sexistischen Ausstrahlung mit teils pornografischem Bildmaterial...“.*

In der ergänzenden Beanstandung vom 18. November 2013 machen Sie zudem was folgt geltend:

*„...Für Ihre äusserst schnelle Reaktion am Sonntagabend sei Ihnen gedankt. Gerade eine solche Sache verlange nach Schnelligkeit, weshalb eine E-Mail vorteilhaft ist. Und dennoch erstaunt mich, Ihre Antwort, wonach Sie meine Beanstandung schriftlich und unterzeichnet auf postalischem Weg noch zugestellt verlangen.*

*Schriftlichkeit liegt bereits vor. Meine postalische Anschrift haben Sie ebenfalls (am Schluss meiner ersten Email).*

*Zudem können beim SRG-Ombudsmann auch auf diesem vorliegenden Wege Beanstandungen gemacht werden. Herr Achille Casanova war immerhin mal Bundesratssprecher sowie Vizekanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewesen! Warum sollte es bei einem Fernsehen so und beim anderen anders sein respektive beim Ombudsmann(?)! Gibt es verschiedene Gesetze wohl.*

*Wenn wir nun eine „Bürokratie“ nötig wirklich ist, so muss ich gleich prüfen, eine angemessene Parteientschädigung zu beantragen! Dies habe ich per E-Mail nicht gemacht.*

*Ebenso muss ich mir überlegen, ob ich nicht lieber direkt an eine Staatsanwaltschaft gelangen sollte! Es geht ja hier nicht bloss um eine reine Beanstandung. Sondern:*

- Es wurde pornografisches Bildmaterial verwendet!*
- Schutzbefohlene konnten dies sehen – beachte Uhrzeit der Ausstrahlung!*
- Ebenfalls wäre es prüfenswert, ob der Tatbestand einer „Schleich-Werbung“ für ein Bordell im Kanton Aargau erfüllt wäre. Relativ lange filmte der Kammermann in einem Bordell. Mal abgesehen davon hätte die Nachrichtensache – notabene eine politische Angelegenheit und dies auf Bundesebene - wenig zu tun damit, dass eine Prostituierte mit ihrem Busen „spiele“ vor laufender Kamera ... (!)*

*In Berücksichtigung einer effizienten Vorgehensweise erachte ich meine „Beanstandung“ per E-Mail als gegeben...“.*

Der Chefredaktor von TeleM1, Herr Stephan Gassner, führt in seiner Stellungnahme was folgt aus:

*„...Die Beschwerde von Herrn X fokussiert sich auf den Vorwurf, TeleM1 hätte mit dem kritisierten Beitrag „pornographisches Bildmaterial“ verbreitet. Diesen Vorwurf bestreiten wir vehement: Im erwähnten Beitrag wurden weder primäre Geschlechtsteile, sexuelle Handlungen noch irgendwelche anderen auch nur annähernd pornographischen Inhalt gezeigt.*

*Es ging im Bericht um ein von gewissen Politikerkreisen gefordertes*

*Prostitutionsverbot. In diesem Kontext erachte ich es als zulässig, eine Frau an ihrem Arbeitsort als Prostituierte auf authentische Art und Weise zu zeigen. Die Bilder einer halbnackten Frau sind in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht weder sexistisch, geschweige denn pornographisch.*

*Obschon wir wie erwähnt bestreiten, mir dem kritisierten Bericht gegen eine sanktionierbare Norm verstossen zu haben, wurde der Beitrag auch im Rahmen unserer internen Qualitätssicherung kritisiert:*

*Wir haben bei diesem Bericht zu wenig Feingefühl gezeigt. Die Nahaufnahmen der Brust waren unnötig, die Bilder der Prostituierten zu sehr in die Länge gezogen. Unser verantwortlicher Produzent hat den Bericht bereits auf die 19:00 Uhr-Schleife bildlich leicht abgeändert. Zusätzlich haben wir an der folgenden Redaktionssitzung alle Journalistinnen und Journalisten von Tele M1 noch einmal sensibilisiert, bei einer zukünftigen Berichterstattung zu diesem Thema (resp. zu ähnlichen Themen) etwas mehr Zurückhaltung zu üben.*

*Ich hoffe, Sie sehen aus meiner Antwort, dass die Qualitätssicherungsmassnahmen bei Tele M1 autonom und auch ohne Anstoss von aussen funktionieren – uns wir täglich bestrebt sind, zwar mutig und authentisch, aber stets bewusst und mit der gebotenen Zurückhaltung über das Geschehen in unserer Region zu berichten....."*

Sie nehmen Anstoss daran, dass im in der Sendung „Aktuell“ von Tele M1 ausgestrahlten Bericht über ein von gewissen Politikern gefordertes Prostitutionsverbot während mehreren Sequenzen eine fast nackte Frau gezeigt werde, die u.a. auch sich selbst betatsche. Es handle sich um eine sexistische Ausstrahlung mit pornographischem Bildmaterial. Ausserdem hätten Schutzbefohlene diese Sendung aufgrund der Ausstrahlungszeiten sehen können. Es sei auch zu prüfen, ob der Tatbestand der Schleichwerbung für ein Bordell im Kanton Aargau erfüllt wäre.

Ich habe Verständnis dafür, dass Sie sich über diesen Bericht von Tele M1 aufhalten. Die sich auf einem Bett räkelnde Prostituierte wird im Bericht in vier Sequenzen gezeigt. Der Bericht wird eigentlich damit eingerahmt. Diese Szenen dauern insgesamt 35 Sekunden, was immerhin rund einen Viertel des gesamten Berichts ausmacht. Diese aufdringliche Umrahmung und die Bilder überhaupt waren im Kontext zum gezeigten Bericht über das von mehreren Politikern und Politikerinnen geforderte Prostitutionsverbot völlig unnötig und zudem unangebracht, zumindest in der präsentierten Form. Die vom Veranstalter gewünschte Authentizität hätte mit anderen Bildern ausdrucksvoller und naheliegender erstellt werden können, zum Beispiel mit der Darstellung von verpixelten Prostituierten auf öffentlichem Grund. Der in der Nachrichtensendung abgehandelte Inhalt hätte auch ohne die langfädige Darstellung dieser halbnackten Frau dem Zuschauer ebenso gut vermittelt werden können. Gegen mutige und authentische Berichterstattungen ist nichts einzuwenden. Die Rahmenhandlung war hier nach meinem Dafürhalten aber weder mutig noch authentisch, sondern eher platt und am unteren Ende des Geschmacks oder andersherum formuliert deplatziert.

Der Chefredaktor Stephan Gassner räumt in seiner Stellungnahme ein, dass die Redaktion bei diesem Bericht zu wenig Feingefühl gezeigt habe. Die Nahaufnahmen der Brust seien unnötig gewesen, die Bilder der Prostituierten seien tendenziell zu sehr in die Länge gezogen worden. Der Bericht sei im Rahmen der internen Qualitätssicherung denn auch kritisiert worden. Zusätzlich

seien an der folgenden Redaktionssitzung alle Journalistinnen und Journalisten von Tele M1 noch einmal sensibilisiert worden, bei einer zukünftigen Berichterstattung zu diesem Thema respektive zu ähnlichen Themen etwas mehr Zurückhaltung zu üben.

Die Prüfungsbefugnis der Unabhängigen Beschwerdeinstanz – und damit in einem weiteren Sinne auch der dieser vorgelagerten Ombudsstelle (diese ist allerdings in ihrer Meinungsäusserung grundsätzlich frei) – hat sich auf eine strikte Rechtskontrolle zu beschränken. Es ist der Medienfreiheit und der den Radio- und Fernsehveranstaltern zustehenden Autonomie in der Programmgestaltung Rechnung zu tragen. Unter diesem Aspekt kann keine Fachaufsicht ausgeübt werden und es kann insbesondere auch nicht die Qualität von Sendungen beurteilt werden.

Im Lichte dieser eingeschränkten Rechtskontrolle vermitteln die gezeigten Sequenzen mit der halbnackten Frau nach meinem Dafürhalten entgegen Ihrer Ansicht kein pornographisches Material. Im Beitrag werden keine primären Geschlechtssteile und sexuelle Handlungen gezeigt. Die dargestellte Person wird auch nicht blossgestellt und erniedrigt, so dass hier auch nicht eine programmrechtlich relevante Verletzung der Achtung der Menschenwürde anzunehmen ist. Auch unter dem Aspekt des Jugendschutzes scheint mir der Beitrag unbedenklich zu sein. Selbst für Jugendliche ist der Anblick einer halbnackten Frau nichts Aussergewöhnliches. Sie werden mit solchen Anblicken in den verschiedensten Medien, in der Kunst, in der Kultur ganz allgemein und auch im Alltag konfrontiert. Nicht so sehr von Belang ist auch der Zeitpunkt der Ausstrahlung, zumal Sendungen heutzutage im Internet zeitverschoben konsumiert werden können.

Eine relevante von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz zu prüfende Programmrechtsverletzung liegt auch bei einer unentgeltlichen Schleichwerbung vor. Im gerügten Bericht wird darauf hingewiesen, dass die interviewte Prostituierte und der befragte Geschäftsführer in einem Bordell in Entfelden tätig sind. Nähere Spezifizierungen, wie Name des Bordells, Adresse, Telefonnummern werden nicht genannt. Diese sind auch nicht im Beitrag optisch ersichtlich. Für den konkreten Bordellbetrieb wird damit nicht in unzulässiger Weise geworben. Es wird für diesen Betrieb keine Werbepattform geboten. Damit entfällt der von Ihnen zur Diskussion gestellte Tatbestand der Schleichwerbung.

Eine Verletzung von programmrechtlichen Vorschriften vermag ich nach allem nicht zu erkennen. Mit Ihrer Beanstandung haben Sie jedoch auf Sachverhalte hingewiesen, die der Veranstalter erfreulicherweise zum Anlass genommen hat, im Rahmen seiner internen Qualitätssicherungsmassnahmen mit allen Journalistinnen und Journalisten zu besprechen und diese für verbesserte zukünftige Berichterstattungen zu sensibilisieren.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Guglielmo Bruni

---

## **12/2013 – Gewaltverherrlichung (häusliche Gewalt)**

### **TV Oberwallis – Beanstandung der Kurzbeiträge von „Rocky“ zum Thema häusliche Gewalt von TV Oberwallis vom 24. November 2013;**

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

Ihre Beanstandungen vom 26. November 2013 sind beim Ombudsmann Dr. Bruni eingetroffen und anschliessend an mich zur Bearbeitung weitergeleitet worden. Den Eingang der Beanstandung habe ich schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben wurde der Veranstalter zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 reichte der Veranstalter eine Stellungnahme ein. Den beanstandeten Beitrag habe ich mir eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung für den Verein X stört Sie an der fraglichen Sendung insbesondere, dass sie unter dem Deckmantel der Satire das Leid von vielen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen verniedliche und machen Täter noch dazu animiere, »Rockys« Rat zu befolgen und auf die Frau entsprechend den vorgeschlagenen Körperverletzungen einzuwirken.

Der Stellungnahme des Veranstalters lässt sich das folgende Statement von Roland Heynen, dem Protagonisten der Sendung »Rocky« entnehmen:

*»Der Clip sollte ausschließlich aufzeigen dass man nicht alles aufs Geld reduzieren kann, darf und sollte! Man muss das einzelne Schicksal dahinter sehen. Darum die Reduzierung auf einen Gewaltakt! 165 bis 300 Mio für häusliche Gewalt in der Schweiz zeigen, es geht den Autoren der Studie aber eben doch nur um den wirtschaftlichen Schaden und das wollte ich drastisch aufzeigen und das ist auch gelungen! Sonst würde man nicht darüber sprechen!«*

Im Clip sagt der Protagonist im Wesentlichen aus, dass es in der Schweiz nicht mehr um die Menschen gehe, sondern nur noch um Geld (»Kohle«) und die ca. CHF 20.- pro Fall und Einwohner, die für häusliche Gewalt im Durchschnitt ausgegeben würden, effektiver verbraucht werden könnten: Nicht einfach einen Schlag (»eine Brati«) und fertig, sondern vielleicht fünf Ohrfeigen, vier

»fadengerade« und einen Fuss in den Arsch. Dann lohne es sich, die Ambulanz holen zu lassen und der Schatz wisse auch noch, wer das Familienoberhaupt sei. Ich habe den Clip mehrmals angeschaut und erkannte die einzige Botschaft von Roland Heyenen alias Rocky, dass häusliche Gewalt mehr »ausgekostet« werden soll (nicht nur ein Schlag, sondern Ohrfeigen und Tritte in den Hintern, bis der Notarzt einschreiten muss). Seine in der Stellungnahme des Veranstalters erwähnten Beweggründe, nicht nur auf den wirtschaftlichen Schaden, sondern auf das dahinter stehende einzelne menschliche Schicksal hinzuweisen, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Herr Heyenen geht nicht auf das einzelne menschliche Schicksal ein, sondern er propagiert geradezu vielfältigere Formen von häuslicher Gewalt anzuwenden, damit sich die Ausgaben für häusliche Gewalt lohnen. Diesen Clip bewerte ich als respekt-, niveaulos und menschenverachtend. Dies auch dann, wenn die Sendung unter dem Gesichtswinkel von Satire betrachtet wird. Die Form der Satire übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich. Sie muss für die Zuschauerinnen und Zuschauer erkennbar sein. Meines Erachtens ist durchaus erkennbar, dass es sich bei der Sendung »Rocky« um eine Satiresendung handelt. Ein Aufruf zu vielfältigeren Formen von häuslicher Gewalt, wenn auch nicht ganz ernst gemeint, ist auch im Rahmen einer Satiresendung deplatziert und respektlos gegenüber den Opfern häuslicher Gewalt.

Der Veranstalter hat bereits reagiert und einerseits die Sendung des fraglichen Beitrags nach Benachrichtigung durch die Kantonspolizei Wallis ausgesetzt, die Sendung »Rocky« in künftigen Versionen klar als Satiresendung deklariert und auch mit den Verantwortlichen des Vereins X ein schlichtendes Gespräch geführt und versprochen, dass in Zukunft solche Inhalte nicht mehr in Satiresendungen thematisiert werden.

Ich begrüsse die vom Veranstalter getroffenen Massnahmen und bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahme des Veranstalters vom 13. Dezember 2013.

Darf ich Sie nochmals bitten, mir eine Vollmacht für Ihre Rechtsvertretung zuzustellen, damit diese zu den Akten gelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Oliver Sidler Stv. Ombudsmann

-----

**132/2013 – Sachgerechtigkeitsgebot**

**Tele M1 – Beanstandung der Sendung „Aktuell“ vom 28.11.2012**

Ihre Beanstandung vom 17. Dezember 2012 ist am 18. Dezember 2012 beim Ombudsmann Dr. Bruni eingetroffen und anschliessend an mich weitergeleitet worden. Den Eingang der Beanstandung habe ich schriftlich bestätigt. In einem weiteren Schreiben wurde die Chefredaktion von Tele M1 zur Stellungnahme aufgefordert. Mit Schreiben vom 8. resp. 9. Januar 2013 reichten der Veranstalter und dessen Rechtsvertreter eine Stellungnahme ein. Den beanstandeten Beitrag habe ich mir eingehend und in voller Länge angesehen, die Stellungnahmen des Veranstalters respektive des Rechtsvertreters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Anlass und Thema Ihrer Beanstandung ist die Berichterstattung über einen tödlichen Verkehrsunfall, welcher eine ehemalige Staatsanwältin des Kantons Aargau verursachte. In der Sendung vom 28. November 2012 sei einseitig darüber berichtet worden, dass die Staatsanwältin unter erheblichen Medikamenteneinfluss gefahren sei. Die Seite der betroffenen Staatsanwältin sei nicht zu Wort gekommen und sie wurde auch nicht zu den Vorwürfen der Privatklägerin, wonach bekannt sei, dass die beschuldigte Staatsanwältin unter erheblichen Medikamenteneinfluss gefahren sei, befragt. Sie führen weiter aus, dass gemäss einem Gutachten die beschriebenen Medikamente zwar im Blut nachgewiesen werden konnten, sie jedoch keinen Einfluss auf die Fahrfähigkeit der betroffenen Staatsanwältin mehr hatten. Dies sei auch der Grund, weshalb das Verfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft, welche den Fall untersuchte, nicht anhand genommen und mit einer Verfügung abgeschlossen wurde. Gegen diese Verfügung sei auf Seiten der Privatklägerschaft keine Beschwerde erhoben worden. Insgesamt sind Sie der Meinung, dass vorliegend von einer massiven Verletzung des Sachgerechtigkeitgebots auszugehen sei. Der Standpunkt der angegriffenen Staatsanwältin sei nicht nur in geeigneter Weise dargestellt, sondern überhaupt nicht beachtet worden. Zum Inhalt der beanstandeten Sendung teilt uns der Veranstalter insbesondere Folgendes mit:

»Am 27.11, 28.11, 29.11, und 05.12.2012 berichtete Tele M1 über das Urteil im Zusammenhang mit dem tödlichen Unfall, den Frau X am 17.01.2012 um 06:35 Uhr verursacht hat. Frau Z überholte einen Lastwagen und prallte auf der Gegenfahrbahn frontal in das Auto von X. Dieser starb 11 Tage später an den Folgen des Unfalls. (...)

Rechtsanwalt A beanstandet in seinem Schreiben die Aussage von Y, dass die Beschuldigte die Medikamente am Tag des Unfalls eingenommen hat. Dies ist tatsächlich nicht ganz korrekt und zwar weil der Unfall sehr früh morgens passiert ist. Richtig hätte es heissen müssen, innert 12 Stunden vor dem Unfall. Das letzte Medikament hat die Beschuldigte eine halbe Stunde vor dem Unfall

eingegenommen, dass erste um 19:30 Uhr und das zweite um 22:30 Uhr des Vorabends. Im Bericht vom 29.11.2012 hat Y dann nochmals deutlich erwähnt, dass zwei der Medikamente am Vorabend eingenommen wurden. Ausserdem nahm Rechtsanwalt A in diesem Bericht ausführlich Stellung.

Es ging uns bei der ganzen Berichterstattung wirklich um die Tatsache, dass die Beschuldigte diese Medikamente eingenommen hatte und mit den oben erwähnten Medikamenten im Blut, den Unfall verursacht hatte. Obwohl die Universität Bern in ihrem Gutachten klar sagt, dass die Medikamente einen ausgeprägten Einfluss auf die Fahrfähigkeit haben, kommt sie zum Schluss, dass man keinen Beweis über einen Zusammenhang zwischen Medikamenteneinnahme und Unfall erbringen könne. Unter anderem weil die Blutabnahme erst 7 Stunden nach dem Unfall gemacht wurde, dies kritisiert der Anwalt der Hinterbliebenen im Übrigen massiv. (...)

Zu berücksichtigen ist aus unserer Sicht, dass hier die Staatsanwaltschaft (eine Ausserkantonale) den Fall einer Staatsanwältin untersucht hat und da sehen wir es als Medienunternehmen auch als unsere Pflicht zu recherchieren. Der Fall erregte in unserem Sendegebiet sehr hohe Aufmerksamkeit, nicht zuletzt darum, weil der Tod des 31-jährigen Unfallopfers im Januar von der Staatsanwaltschaft und der Polizei nicht kommuniziert wurde. Erst nachdem der „Blick“ den Tod von Z publik gemacht hat, meldete sich die Staatsanwaltschaft zu Wort.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass wir in diesem Fall keine journalistischen Regeln verletzt haben. Der Rechtsanwalt der Beschuldigten nahm in unserer Berichterstattung zweimal Stellung. Ausserdem haben wir aus unserer Sicht durchaus mit der nötigen Zurückhaltung über den Fall berichtet. Den Fakt, dass der Arzt die Staatsanwältin eigentlich schon vor dem Unfall wegen angeblicher Alkohol und Medikamentenabhängigkeit stationär behandeln wollte, haben wir in unserer Berichterstattung beispielsweise bewusst nicht erwähnt.»

Mit Schreiben vom 9. Januar 2013 reichte auch der Rechtsvertreter des Veranstalters eine Stellungnahme ein. Sofern notwendig, wird im Rahmen dieses Schlussberichts darauf eingegangen.

Sie beanstanden insbesondere eine Verletzung des Sachgerechtigkeitgebots nach Art. 4 RTVG. Das Sachgerechtigkeitgebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt keine Verletzung des Sachgerechtigkeitgebots vor.

Ich habe den Beitrag mehrere Male angeschaut und erhielt jedes Mal den Eindruck, dass der Verkehrsunfall aufgrund des Medikamenteneinflusses bei der Staatsanwältin verursacht worden sein musste. Ausgehend von den Aussagen des Rechtsanwaltes der Privatklägerin, wonach in der Zwischenzeit bekannt sei,



dass die beschuldigte Staatsanwältin unter erheblichen Medikamenteneinfluss gefahren sei, und dass ihr der Arzt auch gesagt hätte, mit den starken Medikamenten hätte sie nicht mehr hinters Steuer dürfen, wurden die drei Medikamente bildlich in den Vordergrund gerückt und Erklärungen dazu abgegeben. Dazu wird wörtlich Folgendes ausgeführt: „Diese alle hat Z. am Tag des Unfalles eingenommen. Mit diesem Cocktail kann man kein Auto mehr sicher fahren, sagt auch der Präsident vom aargauischen Apothekerverband.“ Mit dem Fokus auf die drei prominent ins Bild gerückten Medikamente wird mit dieser Aussage suggeriert, dass eine Einnahme dieser Medikamente zur Fahruntüchtigkeit führt. Stellt man diese Aussage der Aussage der Reporterin, wonach Z. alle diese Medikamente am Tag des Unfalles eingenommen habe, gegenüber, so erweckt dies den Eindruck, dass die Fahruntüchtigkeit der Staatsanwältin infolge Medikamentenkonsums zum Verkehrsunfall führte.

Das forensisch-toxikologische Gutachten der Universität Bern lag dem Veranstalter gemäss Stellungnahme vor. Daraus ist einerseits ersichtlich, dass zwei Medikamente am Vorabend und ein Medikament ca. 35 Minuten vor dem Unfall eingenommen worden sind. Somit stimmt die Aussage im Bericht nicht, dass Z. am Tag des Unfalls alle Medikamente eingenommen habe. Andererseits ist dem Gutachten zu entnehmen, dass im Blut noch Spuren respektive niedrige Konzentrationen der erwähnten Medikamente nachgewiesen wurden (zwischen Ereignis und Blutentnahme lag jedoch eine Zeitdifferenz von 6 Stunden und 55 Minuten). Die Gutachter schliessen daraus, dass die Staatsanwältin ihr Fahrzeug zum rechtsrelevanten Zeitpunkt unter dem Einfluss eines Medikaments gelenkt hat, welches allgemein das Reaktionsvermögen so weit verändern kann, dass die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Strassenverkehr erheblich beeinträchtigt wird. Zur Einnahme des Medikaments ca. 35 Minuten vor dem Unfall kommt das Gutachten zum Schluss, dass dies zu einer Wirkungsverstärkung der noch vorhandenen therapeutisch wirksamen Restkonzentration des erwähnten Medikaments geführt habe. Relativiert werden diese Befunde jedoch dadurch, dass keine konkreten Anhaltspunkte zu Auffälligkeiten oder einer etwaigen Bewusstseinsbeeinträchtigung in zeitlicher Nähe zum Unfall vorlagen und somit auch keine umfassende Einschätzung der tatsächlich vorhandenen Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit durch eine etwaige Kombinationswirkung der Psychopharmaka ermöglicht wurde. Aus diesem Gutachten ist somit zu schliessen, dass die Staatsanwältin wohl unter Medikamenteneinfluss ihr Fahrzeug gelenkt hat, jedoch nicht konkret erwiesen ist, ob dies auch die tatsächliche Ursache für den Fahrzeugunfall darstellt.

Im fraglichen Bericht wird meines Erachtens suggeriert, dass die Staatsanwältin trotz des »gefährlichen Medikamentenmix« noch gefahren ist und so den Unfall verursachte. Es werden weder die Aussagen zum Medikamenteneinfluss im Gutachten relativiert (so wie es die Gutachter am Schluss ihres Berichts selber vornehmen) noch kommt die Gegenseite zu Wort. Aus meiner Sicht konnte sich die Zuschauerin und der Zuschauer keine eigene Meinung zu den dargebotenen Fakten und Informationen bilden.

Nicht massgebend ist meines Erachtens der Hinweis des Rechtsvertreters des Veranstalters, wonach in einer darauffolgenden Sendung (29.11.2012) der Rechtsvertreter der Staatsanwältin zu Wort kam und auch die Aussagen zum Medikamenteneinfluss im hier fraglichen Bericht vom 28.11.2012 relativiert wurden. In dieser Stellungnahme des Rechtsvertreters wird weiter ausgeführt: «Da alle Beiträge im gleichen Sendegefäss und an aufeinanderfolgenden Tagen

ausgestrahlt wurden, können diese nicht isoliert, sondern müssen als eine Serie betrachtet werden. Das Publikum bildet sich nicht anhand einer einzelnen Sendung eine Meinung.« Dies ist richtig, wenn für das Publikum in den einzelnen Sendungen transparent gemacht wird, dass es sich um eine Serie handelt, mithin weitere Informationen zur Berichterstattung in einer anderen Sendung erfolgen. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Im fraglichen Beitrag wurde lediglich auf den Bericht vom Vortag im gleichen Sendegefäss Bezug genommen, nicht jedoch angekündigt, dass die Berichterstattung zu diesem Thema weitergeführt werde. Insofern gehe ich nicht davon aus, dass für den fraglichen Beitrag nicht so hohe Anforderungen an das Sachgerechtigkeitsgebot zu stellen sind. Immerhin führte der Veranstalter die Berichterstattung zum Thema fort und gab auch der Rechtsvertretung der Staatsanwältin die Möglichkeit, sich ausführlich zu äussern.

Zusammenfassend komme ich zum Schluss, dass im fraglichen Beitrag für die Zuschauerinnen und Zuschauer nicht klar erkennbar war, dass unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf die Wirkung der Medikamenteneinnahme auf das Fahrverhalten der Staatsanwältin bestanden resp. bereits das forensisch-toxikologische Gutachten der Universität Bern diese Wirkung nicht vollständig erhärtete.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen. Sie erhalten in der Beilage zusätzlich noch die Stellungnahmen von TeleM1 und deren Rechtsvertreter vom 8. und 9. Januar 2013.

Mit freundlichen Grüssen  
Dr. Oliver Sidler  
Stv. Ombudsmann

---